

Protokoll

über die, am Donnerstag, den 22. September 2016

um 18.00 Uhr,

im Rathaus Pressbaum

stattgefundene

ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend:

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR DI Fritz Brandstetter, GR Maria Auer, GR Roswitha Hejda, GR Thomas Tweraser, GR Martin Söldner, GR DI Erik Kieseberg, GR DI Robert Hartlieb, GR Jutta Polzer, GR Elisabeth Szerencsics, GR Franz Kerschbaum, GR Markus Naber BA MA MSc

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, GR Franz Langer, GR Ing. Strombach, GR Ing. Thomas Ded

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar

Fraktion FPÖ: StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil., GR Mag. Helfried Jedlaucnik, GR DI Verena Nekham

Fraktion Grüne:, GR Michael Sigmund, GR Christine Leininger

Fraktion Neos:

Entschuldigt: GR Dr. Peter Großkopf (SPÖ), StR Irene Heise (ÖVP) StR Reinhard Scheibelreiter (SPÖ), GR Michael Soder Msc (SPÖ), StR Peter Samec (GRÜNE), GR Tanja Ehnert (NEOS), GR Alexander Knapp(NEOS)

GR Markus Naber BA MA MSc (ÖVP) ist während Top 11 bis Top 17 nicht anwesend

Auskunftspersonen: Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek

Schriftführerin: Michaela Kröss

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 21.17 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurden 2 Dringlichkeitsanträge eingebracht:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Rücktritt der Funktion als Mitglied im Abwasserverband Anzbach-Laabental durch GR Knapp Alexander.

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 25a) behandelt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates eingebracht von Herrn StR DI Brandstetter bezüglich Einleitung eines Rechtsstreites im Vergabeverfahren Straßenbeleuchtung und Vertretung durch die Finanzprokuratur gemäß vorliegender Honorarvereinbarung.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Dringlichkeitsantrag eingebracht durch Herrn Stadtrat DI Brandstetter

**An die
Damen und Herren
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum**

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2016 eingebracht von Herrn Stadtrat DI Brandstetter betreffend Einleitung eines Rechtsstreites im Vergabeverfahren Straßenbeleuchtung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß vorliegender Honorarvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !

Herr Stadtrat DI Brandstetter ersucht um Aufnahme in die Tagesordnung und Fassung eines Beschlusses in Bezug auf Einleitung eines Rechtsstreites im Vergabeverfahren Straßenbeleuchtung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß vorliegender Honorarvereinbarung in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2016.

Herr Stadtrat DI Brandstetter ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Herr Stadtrat DI Brandstetter:



Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 25b) behandelt.

Top 10 Subventionen wird vorgezogen und als 2. Top behandelt, Top 15 wird abgesetzt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
2. Wärmeliefervertrag EVN (StR DI Brandstetter)
3. Reparatur Unimog – außerplanmäßige Bedeckung (GR Mag. Jedlaucnik/StR DI Wiesböck)
4. Auftragsverlängerung Wartung der Straßenbeleuchtung(StR DI Brandstetter)
5. Auftragsvergabe Kontrahentenleistungen (Kanal und Wasser, Straße, Hochwasser, Straßenreinigung) (StR DI Brandstetter)
6. Auftragsvergabe Winterdienstleistungen (StR DI Brandstetter)
7. Annahme Fördervertrag ABA BA 100, Digitaler Leitungskataster (StR DI Brandstetter)
8. Übernahme Fußgänger Leiteinrichtung Tunnel Klostergasse (StR DI Brandstetter)
9. Änderung der Wasserabgabenordnung (StR DI Brandstetter)
10. Subventionen (GR Naber BA MA MSc)
11. Löschungserklärung Berggasse 15 (Vzbgm. Gruber)
12. Grundabtretung Siedlungsstraße 2 (Vzbgm. Gruber)
13. Grundabtretung Kaiserspitz 6 (Vzbgm. Gruber)
14. Grundsatzbeschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Vzbgm. Gruber)
15. Änderung der Bebauungsvorschriften (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
16. Rückerstattung Kurskosten Heimatmuseum (StR Kalchhauser)
17. Entsendung des Kulturstadtrates in den Museumsverein (StR Kalchhauser)
18. Pressbaumer Sommerspiele (StR Kalchhauser)
19. PKomm Jahresabschluss 2015 (StR DI Brandstetter)
20. Entschädigung für die Wahlbehörden zur Bundespräsidentenwahl (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
21. Flächenänderung EVN-Sportplatz (Vzbgm. Gruber)
22. Ankauf Garagentore Wirtschaftshof – außerplanmäßige Bedeckung (GR Mag. Jedlaucnik / StR DI Wiesböck)
23. Unfallversicherung für Flüchtlinge mit Prekariatsvereinbarung (StR DI Wiesböck)
24. Aufschlag für Darlehen (StR DI Wiesböck)
25. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
26. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidungen über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es wurden keine Einwendungen eingebracht und somit gilt das Protokoll vom 29.06.2016 als genehmigt.

Zu Top 10– Subventionen

1a) SIM Kultur

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc / Mag. Thomas Hager)

Mit Schreiben vom 26. Mai 2015 sucht der Integrationsverein-SIM zwecks Anschaffung neuer Trachten, um neue Tänze aufführen zu können, um eine Subvention in der Höhe von € 200,- an. Nachdem das Subventionsansuchen unvollständig war, wurden mehrere Verbesserungsaufträge erteilt, bzw. Versuche unternommen, die Beschlussreife des gegenständlichen Ansuchens herzustellen. Außerdem hat es sich als notwendig erwiesen, eine Auskunftsperson zum gegenständlichen Sachverhalt zu befragen.

Subvention 2015: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, **einstimmig**, eine Subvention in der Höhe von € 200,- zwecks Anschaffung neuer Trachten zu gewähren.

GR Markus Naber, BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Verein SIM zur Bezahlung des Trachtenankaufs eine Subvention in der Höhe von € 200,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

1b) – SIM Sport

Sachverhalt:

Der Integrationsverein-SIM sucht um einmalige Unterstützung in der Höhe von 300 € für seine Gesamtorganisation des Tag des Sports am 3. Juli 2016 in Wilhelmsburg an, wo in unterschiedlichen Sportarten Teilnehmer von Vereinen aus Tulln,

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Traiskirchen, Wilhelmsburg, Leobersdorf, Schwechat und Pressbaum erwartet werden. Zur Herstellung der Beschlussreife des gegenständlichen Ansuchens gab der Obmann-Stellvertreter bei der Ausschuss-Sitzung vom 21.06.2016 persönlich Auskunft.

Subvention 2015: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, **einstimmig**, eine Subvention zur Durchführung der Gesamtorganisation vom Tag des Sports in der Höhe von € 300,- zu gewähren.

GR Markus Naber, BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Verein SIM zur Durchführung vom Tag des Sports am 3. Juli 2016 eine Subvention in der Höhe von € 300,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

2) KOBV – Ansuchen um Basissubvention für 2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. April 2016 hat der KOBV (Kriegsopfer- und Behindertenverband Ortsgruppe Purkersdorf und Umgebung) wie in den Vorjahren um eine Basissubvention angesucht. Die Ortsgruppe umfasst 72 Mitglieder, wovon 24 in der Stadtgemeinde Pressbaum wohnhaft sind.

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, **einstimmig**, dem KOBV eine Basissubvention für 2016 in der Höhe von € 75,- zu gewähren.

GR Markus Naber, BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem KOBV eine Basissubvention für 2016 in der Höhe von € 75,- gewähren.

Subvention 2015: € 100,- unter 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Bedeckung: Kto. 1/061000-77700 sonstige Subventionen (€ 250,- frei)

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

3) Jugendverein – Ansuchen um Sondersubvention für 2016

Sachverhalt:

Seit Oktober letzten Jahres ist das Projekt "Jugendraum in Pressbaum" einen großen Schritt weiter gekommen. Seitdem gibt es im Gastgarten des ehemaligen Bahnhofbuffets am Bahnhof Pressbaum eine Holzhütte. Unser Projekt wurde und wird ausschließlich von jungen engagierten Leuten betrieben und organisiert. Zur Erinnerung, im Vorjahr wurde der Boden begradigt (ca. € 6.000,- v. Firma Unger Bau aus Wolfsgraben) und der Jugendraum aufgestellt (ca. € 2.800,-). Die finanziellen Mittel wurden durch Gemeinde, Land und diverse Firmen und private Spender aufgestellt. Die Subvention aus dem Jahr 2016 wurde vor allem gebraucht um das damalige Minus auf dem Vereinskonto auszugleichen.

Da es das Ziel des Vereins ist Jugendlichen zwischen 15 und 25 die Möglichkeit zur unkomplizierten Freizeitgestaltung zu bieten, wurde bewusst auf Mitgliedsbeiträge verzichtet. Die Grunderhaltungskosten für den Raum sind leider doch höher als letztes Jahr kalkuliert, weiters konnte trotz mehreren sehr erfolgreichen Veranstaltungen in diesem Jahr kaum Gewinn erwirtschaftet werden (Bsp.: Bubblesoccerturnier mit dem USV Pressbaum mit über 75 Teilnehmern und 150 Zuschauern).

Zusätzlich wurde der Verein bei der Stromabrechnung für das vergangene Jahr mit nicht vorhersehbaren Zusatzkosten von über € 900,- überrascht (Anm. Siehe Beilage Rechnung). Hierbei wurde nach Rückfrage erläutert, dass es sich um einmalige Netzaufschlussgebühren handelt.

Der oben beschriebene Sachverhalt führt zu einem derzeitigen Kontostand von € 66,40, mit offenen Rechnungen von rund € 250,- plus der Stromabrechnung mit dem Rechnungsbetrag € 1.252,16. Die übrigen laufenden Kosten werden durch Spenden aufgebracht.

Somit ersucht der Jugendverein Pressbaum um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.453,76 für das laufende Jahr 2016.

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, **einstimmig**, dem Jugendverein Pressbaum eine Subvention für 2016 in der Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

GR Markus Naber, BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Jugendverein Pressbaum eine Subvention für 2016 in der Höhe von € 1.000,- gewähren.

Subvention 2015: € 2.000,- und 2016 bisher: € 1.703,- unter 1/439000-728000 Jugendförderung

Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung (€ 1.327,-- frei)

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltung: GR Tweraser, GR Söldner

Mehrheitlich angenommen.

4) ASV Badminton U15

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. September 2015 suchte der ASV Pressbaum – Badminton um Subvention für das „Internationale U15 Wienerwaldturnier“ vom 1. bis 3. Juli 2016 an. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2016 entschieden, dem ASV Pressbaum – Badminton eine Subvention in der Höhe von € 600,- für das „Internationale U15 Wienerwaldturnier“ im Zeitraum vom 1. bis 3. Juli 2016 zu gewähren. Laut aktuellen Informationen musste der ASV Badminton die gegenständliche Veranstaltung absagen. Nachdem der Zweck, für den der Gemeinderat die gegenständliche Subvention gewährt hat, augenscheinlich weggefallen ist, möge der Gemeinderat, den obigen Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2016 widerrufen, und einen Beschluss neu fassen, wonach auf Grund des Entfalls der gegenständlichen Veranstaltung keine Subvention gewährt werden kann. Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, mehrheitlich, den diesbezüglich gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2016 zu widerrufen, und einen neuen Beschluss zu fassen, wonach das gegenständliche Subventionsansuchen abgewiesen wird.

GR Markus Naber, BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den, in seiner Sitzung vom 24. Mai 2016 gefassten, Beschluss, wonach der ASV Badminton für sein

„Internationales U15 Wienerwaldturnier“ im Zeitraum vom 1. bis 3. Juli 2016 eine Subvention in der Höhe von € 600,- zuerkannt bekommen hat, auf Grund des Entfalls der Veranstaltung widerrufen und einen neuen Beschluss fassen, wonach das gegenständliche Subventionsansuchen abgewiesen wird.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 2 – Wärmeliefervertrag EVN

Vorbereitet von StR DI Brandstetter und Frau Hajek

Sachverhalt:

Die Verträge mit der EVN bezüglich Heizungsanlage in der Volksschule wurden lt. GR-Beschluss vom 24.11.2015 gekündigt.

Es wurden in der Zwischenzeit zahlreiche Gespräche mit Herrn Mühlmann von der EVN geführt, um eine annehmbare Lösung für die Heizung Volksschule zu erzielen. Das Problem besteht darin, dass der Heizungsraum in der Volksschule von der EVN gemietet war. Die mit der darin befindlichen Heizungsanlage werden die Volksschule, der Stadtsaal und das ehemalige Gemeindehaus – jetzt Dr. Ofner – Hauptstraße 79 beheizt. Die EVN hat einen Vertrag mit Dr. Ofner, dass die Wärme durch die EVN geliefert wird und im Haus Hauptstr.79 kein Platz für einen eigenen Heizkeller ist bzw. Dr. Ofner keine eigene Heizung für das Haus einbauen möchte.

Es wurde der EVN somit mitgeteilt, dass ein Vertrag mit der Fa. PKomm abgeschlossen werden muss, in dem die Nutzung des Raumes in der Volksschule für die Beheizung der Liegenschaft Hauptstr. 79 abgeschlossen werden muss. Bis dato liegt, trotz zahlreicher Besprechungen, kein annehmbarer Vertrag für die Fa. PKomm vor. Weiters wurde von der EVN ein Vertrag bezüglich der Wärmelieferung für die Volksschule und den Stadtsaal gefordert. Auch dazu liegt bis dato kein annehmbarer Vertrag für die Stadtgemeinde Pressbaum vor.

Da bis dato keine annehmbare Lösung mit der EVN erzielt werden konnte, und das Schulhaus ab Herbst beheizt werden muss, wäre für diese Heizperiode ein Wärmeliefervertrag für den Stadtsaal und ein Wärmeliefervertrag für die Volksschule mit monatlicher Kündigungsmöglichkeit abzuschließen.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Bis zur nächsten Heizperiode im Herbst 2017 ist jedenfalls eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – z.B. Räumungsklage durch die Fa. Pkomm an die EVN, Heizungsanlage durch einen anderen Anbieter betreiben, eine annehmbare Lösung mit der EVN erzielen, etc.

Während der Auflage der Gemeinderatsmappe haben sich folgende neue Erkenntnisse ergeben: Herr GF DI Winter, Fa. Pkomm hat mit dem Rechtsanwalt der Firma ein Gespräch bezüglich Räumung des Heizraumes durch die EVN geführt. Es wird empfohlen, einen Vertrag über die nächsten zehn Jahre abzuschließen, da eine Räumungsklage nicht sicher erfolgsversprechend sein wird. Nach Ablauf der 10 Jahre ist die EVN verpflichtet, den Heizraum zu räumen bzw. einen neuerlichen Mietvertrag mit der Fa. PKomm abzuschließen und eine Lösung für die Beheizung des Hauses Hauptstr. 79 vorzulegen.

Folgender Vertrag wurde vorbereitet:

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

EVN

EVN Wärme GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstr. 58
3021 Pressbaum



Kontakt Markus Mühlmann
Telefon +43 2236 200 - 125 71
Datum Maria Enzersdorf, 16.8.2016

**Wärme: Liefervereinbarung Nr: NW-2016-E-162
über die Lieferung von Wärme für die Volksschule mit Zubau
Hauptstr. 77 in 3021 Pressbaum
Kundennummer: 10474858
Anschlussobjektnummer: 25416251**

Die EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

(im folgenden „EVN“ genannt)

schließt mit
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstr.58
3021 Pressbaum

(im folgenden „Kunde“ genannt)

folgendes Liefervereinbarung über die Lieferung von Wärme für die Volksschule mit Zubau Hauptstr. 77
in 3021 Pressbaum.



ATEWWWT

EVN Wärme GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T + 43 2236 200-0
F + 43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s, DVR 3004163
UID Nr. ATU64031979

1/9

Präambel

Zur Wärmeversorgung der Volksschule mit Zubau und des Pfarrsaales in 3021 Pressbaum bestehen zwischen dem Kunden und EVN die Wärme-Liefervereinbar Ev.Nr. W-3-94-246/0 sowie Ev. Nr. W-3-94-248/0. Die vorgenannten Liefervereinbar wurden vom Kunden mit dem Schreiben vom 25.11.2015 gekündigt.

Mit dem hier vorliegenden Liefervereinbar Nr. NW-2016-E-162 wird die Weiterführung der Wärmeversorgung für die Volksschule samt Pfarrsaal und den Stadtsaal (vormals Pfarrsaal) ab dem 1.6.2016 geregelt. Die vorgenannten Vereinbar werden zu einem Vertragswerk zusammengefasst.

1 Ort, Zweck und Umfang der Wärmelieferung

EVN übernimmt ab 01.06.2016 die Belieferung der Volksschule mit Zubau Hauptstr. 77 sowie des Stadtsaales (vormals Pfarrsaal) Franz Gugerellgasse 1 in 3021 Preßbaum, mit Wärme aus im Eigentum der EVN befindlichen Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage. Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

Installierte Leistung: max. 520 kW

Bereitgestellte Leistung: max. 250 kW

Für die Unterbringung der Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage stellt der Kunde der EVN auf Vertragsdauer einen, den einschlägigen Vorschriften und den „Technischen Anschlussbedingungen der EVN Wärme“ entsprechenden Raum unentgeltlich zur Verfügung, welcher mit den erforderlichen Anschlüssen für Strom und Wasser sowie einem geeigneten Kamin ausgestattet ist.

Der Kunde gestattet der EVN die Nutzung dieses Raumes als Heizraum gemäß dem Bestandsvertrag vom 10.08.2016. Zur Erfüllung der von der EVN im Vertrag übernommenen Verpflichtungen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zum Heizraum als auch zu allen für den Anlagenbetrieb notwendigen Nebenräumen gemäß Punkt XIII der AGBs der EVN Wärme GmbH.

2 Liefer- und Leistungsumfang der EVN

EVN übernimmt auf eigene Kosten die Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Dies umfasst die Kostenübernahme für:

2.1 die erforderliche Primärenergie (Erdgas)

2.2 die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage, einschließlich Reinigung der Heizkessel, Übernahme der Kosten für die Rauchfangkehrerarbeiten, Reinigung des Heizraumes, Wartung und Instandsetzung sämtlicher mechanischer und elektrischer

Anlagenteile der Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage einschließlich der Gasversorgungseinrichtungen

2.3 die Entstörung bei Ausfall der Anlage

2.4 das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

2,5 die Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderlicher Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Erneuerung nicht wirtschaftlich arbeitender Anlagenteile der Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage wie z.B. Heizkessel, Brenner, Verteiler, Warmwasserbereiter, Pumpen, Regeleinrichtungen etc., sofern deren Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

Die in Punkt 2.1 bis 2.5 beschriebenen Leistungen werden für alle Teile der Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage, welche sich im Betreuungsbereich der EVN befinden, erbracht. Der Betreuungsbereich von EVN beginnt mit dem Ende des Gashausanschlusses und endet mit dem Austritt der Vor- und Rücklaufleitungen aus dem Heiz- und Verteilerraum.

Alle von EVN montierten Anlagenteile innerhalb des Betreuungsumfanges verbleiben bis zum Ende der Vertragslaufzeit im Eigentum der EVN.

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches von EVN z.B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich) sowie sämtliche baulichen Maßnahmen (z.B. Herstellung und Erhaltung der Kaminanlage und des Raumes, in welchem die Heiz- und Trinkwasser-Erwärmungsanlage untergebracht ist), obliegen dem Kunden auf dessen Kosten. Desgleichen haftet der Kunde für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit, Reparaturen und Erneuerungen allfälliger von ihm in den gegenständlichen Räumlichkeiten installierten Anlagen und/oder Maschinen und/oder Installationen und für die davon ausgehenden Schäden, ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Bei Aufnahme ihres Betriebes darf EVN davon ausgehen – ohne Prüfungshandlungen setzen zu müssen, dass die Wärmeabnahmeanlagen des Kunden richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind sowie einwandfrei funktionieren und die Technischen Anschlussbedingungen der EVN (Beilage) und die einschlägigen ÖNORMEN erfüllt sind. (z.B. Leitungsspülung des Sekundärkreises, sowie dessen Erstbefüllung gemäß den einschlägigen Richtlinien nach ÖNORM H5195-1). EVN kann verlangen – ohne dazu verpflichtet zu sein –, dass der Kunde ein Prüfprotokoll eines behördlich befugten Professionisten über die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Kundenanlage(n) beibringt.

Die Anlagen des Kunden sind so auszulegen, dass unter Berücksichtigung der im Punkt 3 vereinbarten Vorlauftemperatur die zur Beheizung notwendigen Temperaturniveaus eingehalten werden können.

Ergeben sich anlässlich der Neuerrichtung oder des wesentlichen Umbaus der Heizzentrale durch EVN aufgrund der geltenden Rechtslage oder aus behördlichen Bescheiden Verpflichtungen, Bedingungen und/oder Auflagen für bauliche oder sicherheitstechnische Maßnahmen und/oder Einrichtungen aller Art, so obliegt deren Erfüllung dem Kunden auf seine Kosten.

Der Kunde stellt kostenlos an EVN das für den Anlagenbetrieb notwendige, aufbereitete Wasser bei. Falls das beigestellte Wasser nicht den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Anforderungen entspricht, haftet der Kunde selbst für alle dadurch verursachten nachteiligen Folgen.

Sollte das beigestellte Wasser regelmäßig eine Härte von mehr als 15 °dH aufweisen, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten eine Wasserenthärtungsanlage einzubauen und so zu betreiben, dass das beigestellte Wasser eine Härte von max. 15 °dH aufweist.

Die Kosten für die erforderliche elektrische Energie trägt die EVN.

3 Art der Wärmelieferung, Messeinrichtung und Übergabestelle

Die Lieferung von Wärme erfolgt mittels Heizwassers mit höchstens 80 °C Vorlauftemperatur, gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur.

Die Wärme wird während der Heizperiode bereitgestellt. Dies ist, sofern nicht außergewöhnliche Witterungsverhältnisse herrschen, der Zeitraum vom 15.09. eines Jahres bis zum 15.05. des Folgejahres.

Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen jeweils im Rücklauf eingebauten Wärmemengenzähler. Dieser bildet zusammen mit dem zugehörigen Temperaturfühler im Vorlauf zugleich die Übergabestelle für die gelieferte Wärmemenge.

Für die Bereitstellung und Erhaltung der Messeinrichtung entrichtet der Kunde je Wärmemengenzähler ein monatliches Entgelt (Messpreis) gemäß beiliegender Messleistungstabelle, welche einen Bestandteil dieses Vertrages bildet. Die Höhe des zu entrichtenden Messpreises bestimmt sich nach der Nennbelastung und der Anzahl der eingebauten Wärmemengenzähler.

Die Verrechnung des Messpreises je Wärmemengenzähler erfolgt ab dem jeweiligen Einbaudatum.

Für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb der außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN befindlichen Anlagenteile hat der Kunde unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN auf seine Kosten, Risiko und Gefahr Sorge zu tragen.

4 Vergütung

4.1 Preis

Der Kunde verpflichtet sich, an EVN für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge folgende Entgelte zu leisten:

- a) den jährlichen Grundpreis für die Bereitstellung von Wärme nach 4.1.1 und
- b) den Verbrauchspreis für die Lieferung von Wärme nach 4.1.2

4.1.1 Der Grundpreis beträgt pauschal **€ 4.200,00** (zuzüglich USt) je Abrechnungsjahr, zuzüglich Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 und 4.3. Dieser Betrag wird auf gleiche Teilbeträge aufgeteilt.

Die Höhe des vorstehend angeführten Betrages ist vom Bezug der Wärmemenge unabhängig; eine Verkleinerung der Anlage bewirkt keine Änderung dieses Betrages.

Für die Zeit vor dem ersten vollen Abrechnungsjahr erfolgt eine anteilmäßige Verrechnung.

4.1.2 Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt **5,00 Cent/kWh** (zuzüglich USt) zuzüglich Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 und 4.3.

4.2. Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

4.2.1 Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100,00%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 134,00 vereinbart.

4.2.2 Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 4.3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
48,00 %	„Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000)“, veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	132,80
44,00 %	„NCG Natural Gas Year Futures“ (Produktcode G0BY), veröffentlicht von der European Energy Exchange AG mit Sitz in Leipzig, in EUR/MWh	21,89
8,00 %	COICOP 4.5 „Strom, Gas und andere Brennstoffe“ Bundesmessziffer VPI 2005, veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	132,90

4.3 Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

4.3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 4.3.2),

→ beim Verbraucherpreisindex (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim Index COICOP 4.5 Strom, Gas und andere Brennstoffe (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) der jeweilige letztveröffentlichte, endgültige Jahresdurchschnittswert (Kalenderjahr) und
→ beim Index NCG Natural Gas Year Futures der Durchschnitt aller, im letztveröffentlichten Zeitraum von 1. Oktober bis 30. September, tagesaktueller Abrechnungspreise, für die Lieferperiode der Wärmelieferung (der Durchschnitt kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen), herangezogen.

4.3.2 Änderungen des Verbrauchspreises erfolgen per 1. Jänner eines jeden Jahres und Änderungen des Grundpreises erfolgen jeweils per 1. Mai eines jeden Jahres.

4.3.3 Sollte EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht.
Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

4.3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexpzahlen.

4.3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

4.3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die an deren Stelle tretenden geeigneten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Datum der Preisbasis: 01.05.2016

Der Kunde verpflichtet sich, an EVN ab Beginn der Wärmelieferungen Teilbeträge gemäß Punkt XXI der AGB a conto der zu erwartenden Entgelte zu leisten. Die Abrechnung der dem Kunden gelieferten Wärmemenge erfolgt im Nachhinein einmal jährlich unter Anrechnung der von ihm geleisteten Teilbeträge.

Zahlstelle: EVN Wärme GmbH macht EVN AG als Zahlstelle namhaft. Zahlungen des Kunden haben im Bankweg auf das Bankkonto der EVN AG unter Anführung der Vertragskontonummer für Rechnung der EVN Wärme GmbH zu erfolgen. Barzahlung ist ausgeschlossen.

5 Laufzeit des Lieferübereinkommens

Dieser Vertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft. Er läuft vorerst bis zum 31.05.2026. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit geht die Heizzentrale in das Eigentum des Kunden über.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die EVN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der letztgültigen Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Vertrages vorbehalten.

Im Falle der Vertragsbeendigung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist der Kunde auf Verlangen von EVN verpflichtet, die von EVN getätigten Investitionen gemäß Punkte 1 und 2 dieses Vertrages gemäß nachstehender Regelung zum Investitionsablösebetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erwerben und zu übernehmen. Dabei hat der Kunde der EVN die von ihr getätigten Investitionen, die über die laufenden Reparaturen hinausgehen, zum Zeitwert am Tag der Vertragsbeendigung zu ersetzen (Investitionsablösebetrag). Als Zeitwert gelten die wertgesicherten Anschaffungskosten der Investitionen (zuzüglich USt), vermindert um eine Abschreibung pro volles Jahr der Nutzung der Investitionen. Die jährliche Abschreibung pro Anlagenbestandteil entspricht den wertgesicherten Anschaffungskosten dieses Anlagenbestandteils, dividiert durch dessen rechnerische Nutzungsdauer. Als rechnerische Nutzungsdauer jedes Anlagenbestandteils gilt dessen durchschnittliche Nutzungsdauer, wie sie in den Anlagen der vom Verein Deutscher Ingenieure herausgegebenen VDI Richtlinie (VDI 2067, Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen, Grundlagen und Kostenberechnung), angeführt ist.

Die Wertsicherung der Anschaffungskosten erfolgt auf Basis des Index der Verbraucherpreise 2010, wobei die für den Monat der jeweiligen Anschaffung verlaubliche Indexpzahl der im Monat der Vertragsauflösung zuletzt verlaublichen Indexpzahl gegenüberzustellen ist.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

EVN ist berechtigt, anstelle der Ablöse ihrer Investitionen die Investitionen gemäß Punkte 1 und 2 dieses Vertrages auf eigene Kosten physisch auszubauen und zu entfernen.

Falls die EVN von ihrem Recht auf Ablöse der Investitionen Gebrauch macht, gehen die Investitionen mit vollständiger Bezahlung des Investitionsablösebetrages in das Eigentum des Kunden über (Eigentumsvorbehalt).

Erfolgt die Bezahlung des Investitionsablösebetrages nicht gleichzeitig mit der Vertragsauflösung, so ist die EVN berechtigt, Verzugszinsen, wie sie §456 UGB bestimmt, zu verrechnen.

6 Sonstiges

Falls der Kunde Liegenschaften oder Liegenschaftsteile bzw. die damit verbundenen Gebäude, auf die sich dieser Vertrag bezieht, einzelnen oder mehreren Personen überträgt, ist der Kunde jeweils verpflichtet, sämtliche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an den oder die jeweiligen Erwerber zu überbinden und auch diese jeweils zur Vertragsüberbindung, an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, zu verpflichten.

Der EVN wird das Recht der Nutzung der Grundflächen des Kunden, zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Heizwasser, eingeräumt.

Zusätzlich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Preisen hat der Kunde den Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe) zu zahlen. Diese beträgt derzeit **0,825 Cent/kWh**. Alle in diesem Vertrag genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allfällige Abgaben, Gebühren etc., die sich aus Anlass der Errichtung bzw. Veränderung des gegenständlichen Vertrages ergeben, trägt die EVN.

Sollten die vereinbarten Leistungen, Anlagen oder sonstige Werke als Energieeffizienzmaßnahme i.S.d. Bundes-Energieeffizienzgesetzes gelten, gebührt die Energieeffizienzmaßnahme der EVN.

EVN kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der vorstehenden vereinbarten Preisänderung erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten, ab Vertragsschließung zu erbringen sind.

Ergibt sich aus diesem Vertrag für die EVN die Verpflichtung der Erneuerung oder Veränderung der vertragsgegenständlichen Heizanlage, so erstellt EVN allfällige Unterlagen für behördliche Einreichungen oder Genehmigungsverfahren auf eigene Kosten.

Der Kunde hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu setzen und an EVN vorhandene Bescheide, Anlagenpläne und/oder Baupläne, zu übergeben.

Der Kunde erteilt hiermit der EVN die Vollmacht, bei der Baubehörde, bei der Gewerbebehörde und/oder bei der für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde in die Akten, betreffend das vertragsgegenständliche Objekt, Einsicht zu nehmen.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Sollte zur Kundenanlage eine zentrale Trinkwasser-Erwärmungsanlage gehören, so hat der Kunde eine entsprechende Dokumentation an EVN zu übergeben und EVN jeweils eine für die außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN liegenden Anlagenteile, verantwortliche Person, gemäß ÖNORM B 5019, zu benennen. EVN obliegt die Betriebskontrolle ausschließlich für die im Betreuungsbereich von EVN liegenden Anlagenteile.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten "Allgemeine Bedingungen der EVN Wärme GmbH", Ausgabe März 2016.

Die Vertragspartner sind zwecks Verbesserung der Rechtssicherheit übereingekommen, dass für den gegenständlichen Vertrag ausschließlich schriftlich Vereinbartes Gültigkeit haben soll. Dieser schriftliche Vertrag gibt die getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Allfällige frühere und/oder gleichzeitig, mit diesem schriftlichen Vertragsabschluss, getroffene mündliche oder konkludente Vereinbarungen, für das gegenständliche Objekt treten mit schriftlichem Abschluss dieses Vertrages außer Kraft. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, einschließlich der Vereinbarung über das Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.

Der Kunde bestätigt, die als Beilage angeführten Texte vor Vertragsabschluss erhalten zu haben und ist mit deren Geltung, als integrierende Vertragsbestandteile, einverstanden.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und die EVN je ein Exemplar erhalten.

Haftungsausschluss

EVN haftet dem Kunden und/oder den Inhabern der Kundenanlagen - unbeschadet der Gewährleistungsansprüche auf ordnungsgemäße Errichtung der Wärmeversorgungsanlage nur für solche Schäden, die EVN vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung von EVN bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumenschutzgesetzes sind, ist die Haftung von EVN für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

EVN bleibt an dieses Angebot zum Abschluss des gegenständlichen Vertrages für die Dauer von 4 Wochen ab dessen Absendung gebunden.

Mit Unterschrift dieses Lieferübereinkommens wird die Kenntnisnahme der "Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG" bestätigt und um die Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

Datenschutz und Zustimmung zur Zusendung von Nachrichten.

Ich stimme durch Ankreuzen dieses Absatzes im Feld der Zeile zu, dass EVN Wärme GmbH meine Daten - nämlich Name, akad. Grad, Anschrift, Kontakt-, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - für eigene Marketingaktivitäten und im Zusammenhang mit der Erbringung von Energielieferungen, Werkvertragsleistungen oder Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Kabelfernsehen durch die nachfolgend genannten Konzernunternehmen während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Wärmeliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen meine Daten auch an die Kabelplus GmbH, die EVN AG und die EVN Wasser GmbH übermittelt werden. Darüber hinaus stimme ich während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Wärmeliefervertrages einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgenden Betreuung zu Informations- und

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Marketingzwecken durch die EVN Wärme GmbH und die Kabelplus GmbH, die EVN AG und die EVN Wasser GmbH in den Bereichen Wärme, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Kabelfernsehen zu.

Diese Zustimmungserklärung zu o.a. Datenschutz kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen, per E-Mail an info@evn.at oder telefonisch am kostenlosen Servicetelefon 0800 800 100 widerrufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

EVN Wärme GmbH

Beilagen
Zweitschrift
„Allgemeine Bedingungen der EVN Wärme GmbH“, Ausgabe März 2016
Messleistungstabelle
Technische Anschlussbedingungen Ausgabe August 2014
„Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden:

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung Kunde

NW-2016-E-162

9/9

Der vorliegende Vertrag wurde von Fr. Mag. Schindlacker rechtlich und von StR DI Brandstetter inhaltlich überprüft.

Bedeckung: 1/380-451 Stadtsaal und 1/211-451 Volksschule

Wortmeldungen: GR DI Hartlieb, StR DI Brandstetter-

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag mit der EVN Nr. NW-2016-E-162 über die Lieferung von Wärme für die Volksschule und den Stadtsaal von 01.06.2016 bis 31.05.2026 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil.

Stimmhaltungen: GR Auer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 3 – Reparatur Unimog – außerplanmäßige Bedeckung

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Mag. Jedlaucnik, StR DI Wiesböck, Fr. Hajek)

Der Unimog wird für Winterdienst, Mäharbeiten, laufende Ausbesserungsarbeiten verwendet und ist tagtäglich im Einsatz. Es handelt sich um den Unimog U400, welcher 10 Jahre alt ist und im August einen Getriebeschaden erlitten hat. Die Reparatur musste schnellstens erfolgen.

Es liegt eine Rechnung über die Reparatur der Fa. Pappas über Euro 8.968,66 incl. Ust vor.

Bedeckung wurde mit StR DI Wiesböck besprochen: Mehreinnahmen Finanzausweisungen des Bundes 2/941+860

GR Mag. Jedlaucnik stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich gem. § 38 NÖ GO 1973 die Reparaturkosten des Unimog 400 lt. vorliegender Rechnung von Euro 8.968,66 incl. Ust beschließen.

Weiters beschließt der Gemeinderat die außerplanmäßige Bedeckung aus den Mehreinnahmen Finanzausweisungen des Bundes 2/941+860.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 4 – Auftragsverlängerung Wartung der Straßenbeleuchtung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / Hajek Andrea)

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2016 wurde die Vergabeabwicklung in Bezug auf die Sanierung der Straßenbeleuchtung für das Gemeindegebiet Pressbaum an die BBG (Bundesbeschaffungs GmbH) erteilt.

Da der Auftrag an die Firma Heinrich zur Wartung der Straßenbeleuchtung als auch die Montage- und Demontage für die Weihnachtsbeleuchtung mit 26. Juli 2016 abgelaufen ist und der Status zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf die zukünftige Straßenbeleuchtungswartung noch nicht konkretisiert war, ist eine Verlängerung der Beauftragung, bis zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der Sanierung der Straßenbeleuchtung an die Firma Heinrich vom 27. Juli 2016 bis 31.12.2016 notwendig.

Beim Beschluss der Auftragserteilung des Gemeinderates vom 29. April 2014, wurde auch eine Option zu einer eventuellen Auftragsverlängerung beschlossen.

Wortmeldungen:

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat wird ersucht, der Firma Heinrich, 3011 Untertullnerbach den Auftrag für die Wartung der Straßenbeleuchtung sowie die Installation u. Deinstallation der Weihnachtsbeleuchtung zu verlängern.

Es handelt sich dabei um den Zeitraum vom 27. Juli 2016 bis 30.06.2017.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 5 – Auftragsvergabe Kontrahentenleistungen (Kanal und Wasser, Straße, Hochwasser, Straßenreinigung)

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / Dibl Werner)

Auf Grund des Vertragsablaufes der Kontrahentenleistungen für Kanal & Wasser, Straße, Hochwasser und Straßenreinigung wurden gegenständliche Leistungen durch die Ingenieurbüro Denk GmbH neu ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 6.09.2016 und ein diesbezüglicher Prüfbericht vom 8.09.2016 liegt vor und bei. Die Firma Braunias ist in allen Obergruppen Best- bzw. Billigstbieter.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe der Kontrahentenleistungen für die ABA (€ 451.199,00), die WVA (€ 432.430,00), Straßenbau (€ 48.294,00), Hochwasser (€ 958,70) und Straßenreinigung (€ 199,90) mit einer Gesamtsumme von € 933.080,70 exkl.Ust. für den Zeitraum 1.10.2016 bis 30.09.2019, optional mit 2 x 1 Jahr Verlängerung (längstens bis 30.09.2021) an die Firma Bau und Erdbewegungen Braunias beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 6 – Auftragsvergabe Winterdienstleistungen

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / Kaut Christian)

Aufgrund der zu wiederholenden Ausschreibung und der damit einhergehenden Verzögerung der Neubeauftragung möge der Gemeinderat beschließen, die bislang bestehenden Verträge bis 31.10.2016 zu verlängern."

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die bislang bestehenden Verträge bis 31.10.2016 zu verlängern."

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 7 – Annahme Fördervertrag ABA BA 100, Digitaler Leitungskataster

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / W. Dibl)

Mit Erstellung des digitalen Leitungskatasters ABA BA 100, wurde neben der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (GR Beschluss 24.5.2016) beim NÖ Wasserwirtschaftsfond um die diesbezüglichen Fördermittel angesucht. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters ABA BA 100, beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 8 – Übernahme Fußgänger Leiteinrichtung Tunnel Klostergasse

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / W. Dibl)

Der NÖ Straßendienst errichtete nach Genehmigung des Herrn Landeshauptmann eine Fußgänger Leiteinrichtung mit Unterfahrschutz im ÖBB-Tunnel Klostergasse (Schulweg Sacre Coeur). Die Klostergasse ist eine Gemeindestraße, sodass folglich für die Instandhaltung und die Verwaltung des Geländers die Gemeinde weiter zuständig ist.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erklärung zur Übernahme vom NÖ Straßendienst in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 9 – Änderung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / Dibl Werner)

Auf Grund geänderter technischer Normen (Richtlinie 2004/22/EG) ist in der geltenden Wasserabgabenordnung für die Ermittlung der Bereitstellungsgebühr der Begriff „Wasserzählernennbelastung“ auf „Verrechnungsgröße“ abzuändern. Der Bereitstellungsbetrag von € 50,-/m³/h bleibt unverändert.

Für die Bereitstellungsgebühr selbst ergibt das bei den kleineren Zählern keine Änderung, lediglich bei den größeren Verrechnungsgrößen eine Reduzierung bei der Bereitstellungsgebühr. D.h. derzeit sind 21 Zähler von insgesamt ca 2.000 betroffen und würde sich eine Reduzierung von ca. € 2.900,- exkl. UST in der Jahressumme der Bereitstellungsgebühr ergeben.

Mit 1.1.2017 muss die neue Verordnung spätestens rechtsgültig sein, zur Anwendung kommt sie jedoch im Zuge der Wasserabrechnung im Oktober 2016.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenordnung, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmung Wasserzählernennbelastung auf Verrechnungsgröße, beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende

WASSERABGABENORDNUNG
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der STADTGEMEINDE PRESSBAUM

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **4,09 v.H.** der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (EUR 274,68), das ist mit **€ 13,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 20.155.878,19** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm. 61.037,05** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 50,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbeitrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	50,00	150,00
7	50,00	350,00
17	50,00	850,00
25	50,00	1.250,00
75	50,00	6.000,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m³ Wasser mit € 2,81** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesung erfolgt per 30. September durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen:
abgenommen:

Der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 11 – Löschungserklärung Berggasse 15

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber / Mag. Stefan Wallner)

Betrifft: Löschungserklärung für die EZ 575, Berggasse 15

Bezüglich der Grundstücke 278/9 und .690, EZ: 575, KG Pressbaum (01905) hat das Notariat Fuchs und Reim Löschung der folgenden Reallasten

Verpflichtungen gemäß dem Bescheid 860/1912 vom 06.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum

aus der Grundbuchseinlage EZ 575, KG 01905 Pressbaum angesucht:

In der betreffenden Grundbuchseinlage sind drei Verpflichtungen als Reallasten festgehalten:

- 1) A860/1912: Reallast der Verpflichtung, zur Verbreiterung des Wirtschaftsweges einen 10m breiten Grundstreifen kostenlos abzutreten.
Gem. Erledigung 1912-07-06 für die Gemeinde Pressbaum.
- 2) A860/1912: Reallast der Verpflichtung, die Straßenzüge auf eigene Kosten ins vorgeschriebene Niveau zu bringen und zu übergeben, gem Abs III Erledigung 1912-07-06 für die Gemeinde Pressbaum
- 3) A860/1912: Reallast der Verpflichtung zur Verbauung der Baustellen gem. Abs. IV Erledigung 1912-07-06 für die Gemeinde Pressbaum.

Zu 1) Die Verpflichtungen zu Grundabtretungen sind im § 12 der NÖ Bauordnung 2014 festgelegt und richten sich nach den Straßenfluchtlinien im rechtsgültigen Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum.

Zu 2) Die Straßenzüge am Bartberg befinden sich im Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) und sind bereits im benötigten Niveau vorhanden. Zudem ist die Gemeinde für die Erhaltung der Straßen in Ihrem Besitz verantwortlich.

Zu 3) Eine Verpflichtung zur Verbauung kann gemäß dem gegenständlichen Bescheid nicht mehr bestehen. Die Bebauungsbestimmungen richten sich nach der NÖ Bauordnung 2014, den Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum und dem rechtsgültigen Bebauungs- und Flächenwidmungsplan. Überdies ist das betreffende Grundstück bereits seit dem Jahr 1929 konsensmäßig bebaut.

Die Verpflichtungen im Bescheid vom 06.07.1912 bestehen also nur noch in der Theorie und haben für die Stadtgemeinde Pressbaum keinen Nutzen mehr.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Löschung der obengenannten Reallasten gemäß dem Bescheid vom 06.07.1912 aus der EZ. 575 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 – Grundabtretung Siedlungsstraße 2

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber / Mag. Stefan Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Siedlungsstraße 2, Gst. 438 und .529, EZ. 928, KG 01905 (Pressbaum)

Hinweis: Aufgrund einer Planänderung ist diese bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2016 (Top 5) beschlossene Grundabtretung nochmals neu zu beschließen.

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 2636/15 vom 12.07.2016 (eingelangt am 19.07.2016), erstellt durch Dipl Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Teilstück Nr. 3 des Grundstückes 438, EZ. 928, KG 01905 (Pressbaum) wird dem Grundstück 46/17, EZ. 1704, KG 01905 (Pressbaum) (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 51 m²

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung lt. o.a. Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 13 – Grundabtretung Kaiserspitz 6

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/ Mag. Wallner)

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Betrifft: Grundabtretung, Kaiserspitz 6, 64/88, EZ. 425, KG 01907 (Rekawinkel)
Gemäß Teilungsplan GZ. 6403/16 vom 08.07.2016 (hieramts eingelangt am 11.07.2016), erstellt durch Dipl.-Ing. Karl Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf

werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:
Das Teilstück Nr. 1, des Grundstückes 64/88, EZ. 425, KG 01907 (Rekawinkel) wird dem Grundstück 64/38 EZ. 471, beide KG 01907 (Rekawinkel), (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen
Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 20m²
Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung lt. o.a. Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 14 – Grundsatzbeschluss über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Gruber)

Aufgrund der Besprechung vom 13.06.2016 mit den Wiener Privatkliniken(WPK) wurde ein Bebauungsvorschlag für die Liegenschaft in der Sanatoriumstraße vorgelegt. Der Teilungsplan liegt in der Mappe auf und weist 25 Bauplätze mit je einer Wohneinheit auf.

Dieser Bebauungsvorschlag soll in ein Umwidmungsverfahren einbezogen werden und hierfür wäre eine positive Willensäußerung des Gemeinderates notwendig.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, Vzbgm. Gruber, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmid-Haberleitner, GR Fahrner

Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge eine Änderung des Raumordnungs- und Bebauungsplanes in der oben beschrieben Form und aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes befürworten, damit der Teilungsplan GZ1934/09 vom 24.6.2016 von DI Khatibi umgesetzt werden kann.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: Fraktion WIR, StR Krischel Bakk.phil., GR Auer, GR Leininger, GR Sigmund

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 15 – Änderung der Bebauungsvorschriften

abgesetzt

Zu Top 16 – Rückerstattung Kurskosten Heimatmuseum

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Kalchhauser / Müller Christina)

Die Lagerräumlichkeiten des Heimatmuseums sind in schlechtem Zustand, es ist wichtig, dass ein Museum ordentlich geführt wird und die richtigen

Lagermöglichkeiten der Exponate gegeben ist. Hierfür ist außer besserer

Kommunikation zwischen Museumsmitarbeitern und Gemeinde, ein

Kustodenlehrgang (Pro Person € 990,-) notwendig, welchen 2 Mitarbeiterinnen des Museums besuchen. Der Lehrgang wurde vom Heimatmuseum aus eigenen Mitteln vorfinanziert. € 300,- wurden bereits durch Subventionen der Gemeinde bezahlt, der offene Betrag beläuft sich auf € 1.680,-.

Vom Ausschuss für Kunst, Kultur, Tourismusverbände, Biosphärenpark, Ortsbild liegt eine einstimmige Empfehlung zur positiven Erledigung an die Damen und Herren des Gemeinderates vor.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR DI Wiesböck

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Die Stadtgemeinde Pressbaum soll dem Museumsverein die Schulungskosten in der Höhe von € 1.680,- refundieren und die außerplanmäßige Bedeckung: 1/771000-728000 (Sonstige Leistungen, Projekte) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 17 – Entsendung eines Kulturstadtrates in den Museumsverein

Sachverhalt:

In den Statuten des Heimatmuseums ist festgehalten, dass der Bürgermeister und der zuständige Kulturreferent in den Vorstand des Museums entsendet werden kann. Herr Stadtrat Kalchhauser ersucht daher um Entsendung in den Vorstand des Vereines.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt;

GR Söldner stellt den **Gegenantrag:**

Fr. GR DI Nekham in den Vorstand zu entsenden.

Der Antrag wird zurückgezogen.

StR Kalchhauser hält fest, dass er im Falle der Nicht-Entsendung seiner Person in den Vorstand, jegliche Verantwortung für das Inventar des Vereines ablehnt.

StR DI Wiesböck hält fest, dass ein Beschluss über die Entbindung der Verantwortung nicht rechtskonform ist und daher nicht abgestimmt werden kann.

Weitere Wortmeldungen: StR DI Brandstetter, GR DI Nekham, GR Söldner, GR DI Hartlieb verlangt eine Stellungnahme, dass keine Gegenstände des Heimatmuseums (Eigentum der Stadtgemeinde) verloren gegangen sind – Fr. DI Nekham versichert, dass keine Gegenstände verloren gegangen sind – somit ist keine schriftliche Stellungnahme mehr notwendig. Unterlagen des Heimatmuseums wurden in der Sitzung von Fr. DI Nekham vorgelesen.

Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Tweraser

Der Bgm. hält fest: es wird kein Antrag abgestimmt, alle Fragen sind in der heutigen Sitzung geklärt worden. Es wird um regelmäßige Berichte des Heimatmuseums im Gemeinderat ersucht. StR Kalchhauser wird mit Fr. Kraus (Obfrau) und Fr. DI Nekham einen Termin zur Besichtigung der Vereinsräumlichkeiten vereinbaren.

Zu Top 18 – Pressbaumer Sommerspiele

Sachverhalt:

Im März 2016 war Herr Wolf in der Bürgermeistersprechstunde und teilte mit, dass er einer der Verantwortlichen Vertreter des gemeinnützigen Vereines

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

„Theatergemeinde“ ist, welcher im Sommer 2017 in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August Sommerspiele im Birkenhof des Sacré Coeur durchführen möchte. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2016 die Vorstellung in den gegenständlichen Ausschuss verwiesen. Herr GR Markus Naber BA MA MSc begrüßt Herrn Erich Martin Wolf und Herr Pani Stamatopolos als Auskunftsperson. Die in der Beilage enthaltenen Unterlagen wurden trotz Aufforderung nicht vorab übermittelt, sondern bei der Sitzung vom Ausschuss erstmals vorgelegt. Laut Auskunft sollen diese eine Vorstellung von der Zuschauertribüne vermitteln, wobei pro Vorstellung in den Sommermonaten 2017 gesamt 196 Besucherplätze vorgesehen wären. Zur Aufführung würde eine noch nicht näher benannte Komödie gelangen, die von der österreichischen Theatergemeinde produziert werden würde. So seien auch in der Vergangenheit die Sommerspiele in Perchtoldsdorf erfunden worden. In der Kalkulation werden Einnahmen von 40.750 € Ausgaben in der Höhe von 123.360 € gegenüber gestellt, sodass ein Negativ-Ergebnis von -82.610 € resultiert. Es besteht laut Auskunft noch „keine Ahnung“ in welcher Höhe das Land NÖ dieses Projekt subventionieren könnte. Von der Stadtgemeinde Pressbaum würde „ein kleiner Beitrag“ in nicht näher bezifferter Höhe als offizielle Unterstützung erwartet werden. Nachdem der Antrag auf Subvention im September 2016 vom Verein beim Land NÖ gestellt werden müsste, wird um einen Grundsatzbeschluss im September-Gemeinderat für oder gegen Unterstützung des Projekts ersucht. In weiterer Folge sollte es sich nicht um eine einmalige Produktion, sondern vielmehr um eine wiederkehrende „jährliche Intention“ handeln.

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, **einstimmig**, eine Weiterleitung sämtlicher in der Beilage zu diesem Protokoll enthaltenen Unterlagen und Kontaktdaten an den Ausschuss für Kunst, Kultur, Tourismusverbände, Biosphärenpark, Ortsbild mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung und Vorbereitung für einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat am 20.09.2016.

Wortmeldungen: GR Langer, StR Kalchhauser, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Naber BA MA MSc, GR Söldner, Vzbgm. Gruber

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge das Ansuchen zur Unterstützung der Sommerspiele ablehnen

Dafür: einstimmig

Zu Top 19 – PKomm Jahresabschluss 2015

Sachverhalt:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Fa. PKomm liegt vor.

StR DI Brandstetter berichtet zusammenfassend über die vorliegende Prüfung.

Der gesamte Bericht lag zur Einsichtnahme in der Gemeinderatsmappe auf.

Der Bericht ist dem Protokoll als Beilage 1 angehängt.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Mag. Jedlaucnik, StR DI Brandstetter

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Jahresabschluss der Fa. PKomm vom Jahr 2015 zur Kenntnis nehmen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: Fraktion WIR

Zu Top 20 – Entschädigung für die Wahlbehörden zur Bundespräsidentenwahl

02.10.2016

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Wahlbehörden sollen zukünftig, wie auch in anderen Orten, eine Entschädigung für die Arbeit am Wahltag erhalten.

Bgm. Schmidl-Haberleitner verliest folgenden Vorschlag:

Der Gemeinderat möge eine Entschädigung für die Mitglieder der Sprengel-Wahlbehörden zur Bundespräsidenten Stichwahl-Wahlwiederholung von Euro 100,- für den gesamten Wahltag und Euro 50,- für teilweise Mitarbeit am Wahltag beschließen. Die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde und der fliegenden Wahlbehörde (welche nicht in einem Sprengel gearbeitet haben) erhalten einen Betrag von Euro 50,-.

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, GR Sigmund, GR Tweraser, StR Krischel Bakk.phil., GR Mag. Jedlaucnik, GR Söldner, GR DI Hartlieb, GR Szerencsics, GR Ing. Pintar, StR Krischel, StR DI Brandstetter, GR Ing. Ded, GR Leininger, Bgm. Schmidl-Haberleitner: es soll eine Resolution von allen Fraktionen (Jede Fraktion entsendet eine Person – Meldung bei Fr. Stadtamtsdir. Hajek) ausgearbeitet werden und an das Land NÖ geschickt werden.

Zu Top 21 – Flächenänderung EVN-Sportplatz

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Gruber/Fr. Hajek)

Es liegt ein Gemeinderatsbeschluss aufgrund der Verhandlungen durch Alt-Vizebgm. Schandl vor, in dem die EVN einen Vertrag mit der Gemeinde eingegangen ist, dass keine Pacht, sondern nur die Grundsteuer von der Gemeinde für die – durch den Sportverein – genutzte Fläche zu bezahlen ist. In diesem vom GR beschlossenen Leihvertrag ist eine Fläche von ca. 3.000 m² angegeben.

Die EVN/Hr. Bauer teilte in den Sommermonaten mit, dass die Grundsteuer zu 50 % nun an die Gemeinde weiterverrechnet wird, da das Grundstück ca. 10.000 m² groß ist und die Gemeinde ca. 5.000 m² Fläche benützt.

Eine Anpassung des Leihvertrages mit einer Flächenänderung auf ca. 5.000 m² ist daher notwendig.

Vizebgm. Gruber stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Flächenänderung zum Leihvertrag mit der EVN vom 03.06.2013 auf ca. 5.000 m² beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 22 - Ankauf von Garagentore Wirtschaftshof

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Mag. Jedlaucnik/StR DI Wiesböck/Hajek Andrea)

Im Zuge der Umbauarbeiten im Wirtschaftshof sind für die Brandabschnitte 1 und 2 Tore in den Garagenbereichen einzubauen, um den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Teilweise wurden die Tore bereits vom Bestbieter im Jahr 2010 der Fa. Hörmann getauscht. Um die Kompatibilität zu wahren, wurde von der Fa. Hörmann für die restlichen Tore ein Angebot eingeholt.

Kosten für 8 Tore Euro 45.000,- zuzüglich Ust

Weiters wurde ein Angebot von der Fa. Waringer GmbH eingeholt – Kosten Euro 45.710,28 zuzüglich Ust.

Die Bedeckung ist mit Herrn StR DI Wiesböck besprochen und vom Überschuss NMS (Euro 60.000,-) RA 2015 gegeben.

Weiters liegen zwei Angebote für die Erneuerung des Bodens der Halle 1 von der Fa. Kickinger und Fa. Braunias vor. Kosten budgetwirksamer Betrag Euro 8.561,75,-.

Es wird der Asphalt entfernt, eine Rinne eingebaut und der Unterbau mit Eisenmatten hergerichtet. Der Boden wird mit einem Gefälle von 2 % hergestellt. Die Vorbereitungs- und Entsorgungsarbeiten werden in Eigenregie durch die Wirtschaftshofmitarbeiter durchgeführt. Die Sanierung der Halle 2 kann erst erfolgen, wenn die Auslagerung des Mülls erfolgt ist.

Bei dem Angebot der Fa. Braunias ist das Flügeln nicht inbegriffen. Es sind noch Kosten von 1.500,- Euro hinzuzurechnen. Somit ist das Angebot der Fa. Braunias um 300,- Euro günstiger als das Angebot der Fa. Kickinger.

Es gibt eine einstimmige Ausschussempfehlung.

GR Mag. Jedlaucnik stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf von 8 Toren für den Garagenbereich im Wirtschaftshof lt. vorliegendem Angebot 512-14570/ 2015 - 0/2 vom 10.03.2016 bei der Fa. Hörmann um Euro 45.000,- zuzüglich Ust beschließen. Weiters soll die Sanierung der Halle 1 mit Kosten von Euro 7.445,- zuzüglich 1.500,- Flügeln = 8.945,- lt. vorliegendem Angebot vom 30.03.2016 Beleg Nr. 2016-30097 und zuzüglich Ust an die Fa. Braunias vergeben werden.

Die außerplanmäßige Bedeckung mit dem Überschuss NMS aus dem RA 2015 wird hiermit ebenfalls beschlossen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 23 – Unfallversicherung für Flüchtlinge mit Prekariatsvereinbarung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck / Mag. Hager)

Im Herbst 2015 war es der Wunsch der Politik, Asylwerber/innen mit Prekariatsvereinbarung die Möglichkeit zu bieten, für die Stadtgemeinde Pressbaum Arbeiten in geringem Umfang zu verrichten. Diese Personen mussten privat unfallversichert werden. Nachdem es in diesem Fall keinen Dienstvertrag und kein Entgelt gibt, kann es auch keine gesetzliche Unfallversicherung geben. Die private Unfallversicherung kann die gesetzliche Unfallversicherung auch nicht 1:1 ersetzen. Vielmehr deckt eine private Unfallversicherung z. B. Dauernde Invalidität, Unfalltodkosten, Unfallkosten bzw. Heilkosten. Nicht versicherbar ist z. B. die AUVA-Deckung in Form der Übernahme der Rehabilitationskosten ohne Betragsbeschränkung oder ein Taggeld. Herr Dr. Toifl hat im Vorfeld der Entscheidung des Stadtrates vom 2. Dezember 2015 drei Angebote eingeholt, welche sich im Versicherungsumfang an die bestehende Kollektivunfallversicherung für unsere Wirtschaftshofmitarbeiter angelehnt haben.

Bedeckung 2015/2016: HHSt 1/820-670 Wirtschaftshof Versicherungen

Bedeckung 2016/2017: wie 2015/2016 oder Konto Flüchtlingshilfe

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2015 mehrheitlich die Auftragsvergabe gemäß der Angebotseinholung des Herrn Dr. Toifl an die GENERALI als Billigstbieter mit einer derzeitigen Jahresprämie von € 652,50 und einer Laufzeit von 1 Jahr beschlossen. Der Vertrag mit der GENERALI wurde also für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um 1 Jahr sofern er nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit (11.12.16) vom Versicherungsnehmer gekündigt wird. Auf Grund der Kündigungsfrist bzw. der Bearbeitungs- und Postlaufzeit müsste der Stadtrat spätestens in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2016 entscheiden, ob die gegenständliche Versicherung gekündigt wird.

Es gibt eine einstimmige Ausschussempfehlung.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche Versicherung bei der Generali Versicherung zum Ablauf, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, kündigen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 24 – Aufschlag für Darlehen

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck / Tschedul Monika)

Aufschlagsänderungen seitens Bank



Abs.: Postfach 61000, 1011 Wien (8063)

Einschreiben

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 PRESSBAUM

Public Sector

Schottengasse 6-8
1010 Wien
Tel.: 050505-54096
Fax: 050505 8954096
E-Mail: sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at
BLZ: 12000

Wien, Juli 2016

Indikatorgebundene Ausleihungen

Konto Nrn. 00400 130 324, 53436 059 819, 53763 629 234 und 53948 726 707

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne unseres Gespräches - für das wir uns nochmals sehr herzlich bedanken - teilen wir Ihnen mit, dass wir den Aufschlag auf den EURIBOR ab der nächsten Fälligkeit, **frühestens ab 31.12.2016 auf 0,50 %-Punkte** anheben müssen. Alle sonstigen bisher vereinbarten Sicherheiten, Bedingungen und Konditionen bleiben unverändert und gelten sinngemäß auch weiterhin.

Wir gehen davon aus, dass Sie dieser angesichts der Ihnen bereits erläuterten geänderten Finanzierungssituation erforderlichen Konditionenänderung zustimmen und bitten zum Zeichen Ihres Einverständnisses, die beiliegende Gleichschrift **rechtsverbindlich gefertigt** - erforderlichenfalls versehen mit der Genehmigungsklausel Ihrer Landesregierung - zu retournieren. Weiters ersuchen wir Sie um Übermittlung des **entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses**.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir als Termin für das Einlangen der Gleichschrift den **31.10.2016** in Vormerkung nehmen. Wir erlauben uns ferner darauf hinzuweisen, dass gemäß Vertrag die Möglichkeit besteht, die Finanzierung beiderseits unter Einhaltung der festgelegten Frist zu kündigen.

So Sie der Erhöhung des Aufschlages nicht zustimmen können, bitten wir um Verständnis, dass wir die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin mit separatem Schreiben aussprechen werden.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank Austria AG


Sylvia Gruber-Tiefenböck Peter Prokesch

Firmenname:
UniCredit Bank Austria AG

Firmensitz: 1010 Wien, Schottengasse 6-8, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
FN 150714p, UID-Nr.: ATU51507409, DVR 0030066, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW, www.bankaustria.at

Aufgrund der Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten bei EIB-Darlehen wird die Unicredit Bank Austria den Aufschlag auf den Euribor ab der nächsten Fälligkeit, frühestens ab 31.12.2016 auf 0,50%-Punkte anheben. Alle sonstigen Vertragsbestandteile bleiben unverändert.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Darl.Kto		Zweck	aush.Kapital	+%ALT	+%NEU	Lfzt.Ende	Fälligk.	Kündigungsfr.
00400 130 324	1998044	ABA	1.038.013,25	0,25	0,5	2028	1.3./1.9.	beids. 6 Mo/Pkt.4/44
53436 059 819	2008084	ABA	79.999,90	0,11	0,5	2024	31.3./30.9.	beids. 1 Mo/Pkt.4/44
53763 629 234	2010254	VS	347.200,00	0,25	0,5	2033	31.3./30.9.	beids. 1 Mo/Pkt.4/44
53948 726 707	2008144	Kiga 2	252.000,00	0,058	0,5	2025	1.6./1.12.	beids. 6 Mo/Pkt.4/44

Es gibt eine mehrstimmige Ausschussempfehlung.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR DI Wiesböck

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anhebung des Aufschlags auf den Euribor auf 0,5% durch die Unicredit Bank Austria bei den Darlehen 1998044, 2008084, 2010254 und 2008144 zustimmen. Die Aufschlagsanhebung erfolgt zum nächsten Fälligkeitstermin, frühestens ab 31.12.2016.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: Fraktion WIR

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 25 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

a) Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Rücktritt der Funktion als Mitglied im Abwasserverband Anzbach-Laabental durch GR Knapp Alexander.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat Herrn GR Knapp als Mitglied im Abwasserverband Anzbach-Laabental entsendet. Herr GR Knapp gibt schriftlich mit mail vom 11.09.2016 bekannt, dass er diese Funktion per sofort zurücklegt.

Eine neue Entsendung ist somit notwendig.

An
Bürgermeister
Josef Schmidl-Haberleitner
Stadtgemeinde Pressbaum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund meiner Tätigkeiten als Feuerwehrkommandant und Gemeinderat, welche beide sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, lege ich hiermit meine Funktion als Mitglied im Abwasserverband Anzbach-Laabental zurück.

Ich hoffe, dass sich eine geeignete Kandidatin oder ein geeigneter Kandidat findet, um diese Funktion nachbesetzen zu können.

Mit besten Grüßen
Ing. Alexander Knapp



Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge Herrn GR Ing. Strobach als Mitglied in den Abwasserverband Anzbach-Laabental entsenden.

Der Rücktritt von Herrn GR Knapp wird hiermit zur Kenntnis genommen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Ing. Strobach

Mehrheitlich angenommen.

b) 2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates eingebracht von StR DI Brandstetter bezüglich bezüglich Einleitung eines Rechtsstreites im Vergabeverfahren Straßenbeleuchtung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß vorliegender Honorarvereinbarung.

Sachverhalt:

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Am 14.09.2016 hat die EVN Energievertriebs GmbH & Co KG, vertreten durch Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG, im Vergabeverfahren „Einzelauftrag für die Stadtgemeinde Pressbaum auf Basis des dynamischen Beschaffungssystems (DBS) für Straßenbeleuchtung“ einen Nachprüfungsantrag samt Antrag auf einstweilige Verfügung beim LVWG NÖ eingebracht.

Mit Schreiben vom 14.09.2016, GZ LVwg-VG-1/001-2016 wurde die Bundesbeschaffung GmbH, als Vertreter der Stadtgemeinde Pressbaum, vom LVWG NÖ aufgefordert, eine Stellungnahme zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und zum Nachprüfungsantrag (Antrag auf Nichtigerklärung) abzugeben.

Mit Schriftsatz vom 15.09.2016 hat die Finanzprokurator, Vertreter der BBG und der Stadtgemeinde Pressbaum fristgerecht geantwortet.

Am 16.09.2016 erging die Aufforderung des NÖ LVWG an die Finanzprokurator, als Vertreter der BBG, die bisher erfolgten Verfahrensschritte bekanntzugeben.

Diese lauten:

die Angebotsfrist hat am Montag, 22. August 2016, 12:00:00 Uhr geendet, direkt im Anschluss um 12:05 Uhr erfolgte die Angebotsöffnung.

Danach wurde mit der Auswertung der eingegangenen Angebote begonnen.

Am Mittwoch, 31.08.2016 um 14:15 Uhr erfolgte die Einladung der Bieter zum Verhandlungsverfahren (geplanter Termin: Mi 07.09.2016), am Montag, 05.09.2016 um 12:45 Uhr erfolgte die Absage des Verhandlungstermins.

Weitere Schritte wurden nicht gesetzt.

Bezüglich der Vertretung der Stadtgemeinde Pressbaum durch die Finanzprokurator im Nachprüfungsverfahren „Straßenbeleuchtung“ wurde folgende Honorarvereinbarung ausgearbeitet:

Honorarvereinbarung

zwischen der: **Stadtgemeinde Pressbaum**
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum
 Im Folgenden: „Auftraggeberin“

und der: **Finanzprokurator**
 Singerstraße 17-19
 1011 Wien
 Im Folgenden: „Auftragnehmerin“

Inhaltsverzeichnis

I. Vertragsgegenstand	43
II. Dauer der Vereinbarung	43
III. Honorar und Abrechnung	44
A. Honorar	44
B. Abrechnung	45
IV. Einzelaufträge	46
A. Auftragserteilung	46
B. Auftragserfüllung	47
C. Haftung	47
D. Verschwiegenheit	47
V. Allgemeine Bestimmungen	47

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung von anwaltlichen Beratungs- und Vertretungsleistungen durch die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzprokuratorgesetzes (ProkG), BGBl I Nr. 110/2008 idgF.

II. Dauer der Vereinbarung

(1) Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit dem auf die Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die beiden Vertragsteile folgenden Tag. Sie kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende per eingeschriebenem Brief gekündigt werden; für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(2) Das Recht jedes Vertragsteils auf vorzeitige Beendigung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(3) Wenn ein Vertragsteil der Auffassung ist, dass ein Grund zur vorzeitigen Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung vorliegt, hat er dies dem anderen Vertragsteil unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen und diesem unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Beendigungsgrund zu beseitigen, sofern auf Grund der Natur des Beendigungsgrundes eine solche nicht per se ausgeschlossen ist.

(4) Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Auftragnehmerin gemäß § 3 Abs 4 ProkG nicht verpflichtet ist, Einzelaufträge anzunehmen. Nimmt die Auftragnehmerin daher einen Einzelauftrag oder mehrere Einzelaufträge nicht an, so stellt dies keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung dar.

(5) Im Falle jeglicher Beendigung dieser Vereinbarung hat die Auftragnehmerin zu einer geordneten Übergabe der von ihr übernommenen Causen beizutragen und die Auftraggeberin für die Dauer von vierzehn Tagen ab Beendigung der Vereinbarung insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um diese vor Rechtsnachteilen zu

schützen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Auftraggeberin diese Vereinbarung auflöst und dabei gleichzeitig ausdrücklich erklärt, eine weitere Tätigkeit der Auftragnehmerin nicht mehr zu wünschen.

(6) Aus einer Beendigung durch ordentliche Kündigung oder durch gerechtfertigte vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund kann kein Vertragsteil gegenüber dem anderen wie auch immer geartete Ansprüche ableiten. Offene Honoraransprüche sind diesfalls binnen vier Wochen von der Auftragnehmerin abzurechnen. Für die Fälligkeit und Bezahlung der Honorare gilt Punkt III.B.(3) sinngemäß.

III. Honorar und Abrechnung

A. Honorar

(1) In Vertretungsangelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten gebührt der Auftragnehmerin das sich aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), BGBl. 189/1969 idgF, ergebende Honorar, ohne USt. Die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Honorarverrechnung wird vor der jeweiligen Auftragsdurchführung festgelegt.

(2) In sonstigen, nicht von Punkt (1) erfassten Vertretungs- sowie in Beratungsangelegenheiten wird ein Stundensatz von netto EUR 250,-- ohne weitere Abschläge verrechnet. In diesem Stundensatz sind Backofficeleistungen inkludiert. Dieser Stundensatz versteht sich netto ohne USt. Im Hinblick auf die unbestimmte Dauer der gegenständlichen Vereinbarung wird der Stundensatz wertgesichert. Es gilt eine Indexanpassung im Abstand von drei Jahren auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung zuletzt veröffentlichte Indexzahl, sofern die Vertragsparteien nicht einvernehmlich Abweichendes festlegen oder aufgrund geänderter Umstände eine anderweitige Anpassung des Stundensatzes geboten erscheint.

(3) Derzeit ist die Auftragnehmerin nicht USt-pflichtig. Sollte sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung USt-pflichtig werden, so ist sie berechtigt, die gesetzliche USt zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(4) Barauslagen (wie etwa Reisekosten, etc) sind der Auftragnehmerin jedenfalls gesondert zu vergüten und auf deren Verlangen zu bevorschussen. Barauslagen wie Porto, Kopien, Fax, Telefon- und Internetgebühren werden nicht in Rechnung gestellt. Für Besprechungen und in sonstigen Vertretungsangelegenheiten innerhalb Wiens werden für die Wegzeiten pro Wegstrecke pauschal 15 Minuten in Ansatz

gebracht. Außerhalb Wiens wird für die tatsächlich benötigte Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr der halbe Stundensatz verrechnet. In Vertretungsangelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten erfolgt die Verrechnung der Reisekosten durch Ansetzung des doppelten Einheitssatzes iSd § 23 Abs 5 RATG.

B. Abrechnung

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen samt Barauslagen – je nach Umfang der bereits erbrachten Leistungen – halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und/oder einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember der Auftraggeberin in einer oder mehreren Honorarnoten in Rechnung zu stellen. Jede Rechnung in Vertretungsangelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten muss den Streitwert sowie den jeweiligen Tarifposten des RATG, jede Rechnung für sonstige Vertretungs- oder Beratungsangelegenheiten eine Stundenangabe enthalten, sodass die Honorarabrechnung nachvollziehbar ist. Bei beiden Arten von Rechnungen sind die einzelnen Leistungen bestimmt zu bezeichnen und die Barauslagen, die nicht bevorschusst wurden, gesondert auszuweisen.

(2) Allfällige vom Gegner nach Rechnungslegung der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin hereingebrachte Beträge sind von der Auftragnehmerin der Auftraggeberin in jenem Ausmaß durch Anweisung auf deren bekannt zu gebendes Konto zu erstatten, als die Auftraggeberin nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung bereits Zahlungen für den konkreten Auftrag an die Auftragnehmerin geleistet hat. Sollten hingegen vor der Rechnungslegung der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin Beträge vom Gegner hereingebracht werden, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, im Ausmaß der bereits entstandenen Honorarforderungen die vom Gegner geleisteten Beträge einzubehalten; diesfalls ist der hereingebrachte Betrag in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(3) Die Honorare werden vier Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig und sind unter Anführung der jeweiligen Nummer der Honorarnote(n) im Verwendungszweck auf das Konto der Auftragnehmerin bei der PSK, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT840 1000 0000 5500 017, zu überweisen.

(4) Eine der Auftragnehmerin übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ab deren Erhalt von der Auftraggeberin schriftlich Widerspruch erhoben wird, wobei für die Fristwahrung der Eingang bei der Auftragnehmerin maßgeblich ist.

(5) Sofern die Auftraggeberin mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des fälligen Honorars in Verzug gerät, hat sie der Auftragnehmerin Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB nach § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

(6) Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Auftragnehmerin berechtigt ist, der Auftraggeberin sämtliche bereits vor Beginn dieser Vereinbarung an sie durch die Auftragnehmerin erbrachte Leistungen gemäß der Bestimmungen dieser Vereinbarung in Rechnung zu stellen.

IV. Einzelaufträge

A. Auftragserteilung

(1) Die Auftraggeberin kann im Einzelnen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung anwaltliche Beratungs- und Vertretungsleistungen bei der Auftragnehmerin beauftragen.

(2) Eine Beauftragung der Auftragnehmerin hat schriftlich zu erfolgen, wobei Art und Inhalt der Leistung in diesem Schreiben möglichst genau zu bezeichnen sind. Die nähere Abstimmung von Inhalt, Umfang, Ort und Dauer etc der Tätigkeit erfolgt nach Maßgabe der konkreten Erfordernisse zwischen der Auftragnehmerin und Auftraggeberin einvernehmlich.

(3) Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Auftragnehmerin gemäß § 3 Abs 4 ProkG nicht verpflichtet ist, Einzelaufträge anzunehmen. Die Auftragnehmerin wird sich jedoch bemühen, Aufträge anzunehmen. Sie kann die Übernahme eines Auftrages innerhalb von fünf Tagen ab Zugang des Schreibens gemäß Punkt (2) ablehnen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn dessen Ausführung gegen die Bestimmungen des ProkG, insbesondere § 9 ProkG, verstoßen würde oder die Kapazitäten der Auftragnehmerin für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung nicht ausreichend sind. Auch nach einer bereits erfolgten Annahme eines Auftrages kann die Auftragnehmerin von diesem zurücktreten, wenn sich herausstellt, dass der Auftrag beispielsweise mit gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des ProkG, in Widerspruch steht. Im letztgenannten Fall hat die Auftragnehmerin allerdings noch jene Handlungen vorzunehmen, die zwingend erforderlich sind, um die Auftraggeberin vor Rechtsnachteilen zu schützen.

(4) Die Übernahme sowie die allfällige Ablehnung eines Auftrages hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin jedenfalls nachweislich schriftlich bekannt zu geben bzw nachweislich zu bestätigen.

B. Auftragserfüllung

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, beauftragte Leistungen durch eigenes bestmöglich qualifiziertes und zuverlässiges Personal sowie mit größtmöglicher Sorgfalt zu erbringen.

(2) Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Substitutionsvollmachten zu erteilen. Dies hat sie der Auftraggeberin vorab schriftlich mitzuteilen, welche dagegen innerhalb von drei Tagen Widerspruch erheben kann.

(3) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen innerhalb angemessener Zeit zur Verfügung und erteilt ihr darüber hinaus alle erforderlichen Auskünfte.

C. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet nach den Bestimmungen des ProkG, wobei eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

D. Verschwiegenheit

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr im Rahmen des Vertretungs- und Beratungsverhältnisses zur Auftraggeberin anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen betreffend die Auftraggeberin, wie geschäftliche und/oder betriebliche Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie über den Inhalt angenommener Aufträge verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Auftraggeberin gelegen ist. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung eines Auftrages oder dieser Vereinbarung hinaus. Die Auftragnehmerin darf diese Informationen nur zu Zwecken der vereinbarten Leistungserbringung verwenden.

(2) Zieht die Auftragnehmerin im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages Mitarbeiter oder sonstige Dritte bei, hat sie diesen nachweislich die für sie geltende Verpflichtung iSd obigen Vertragspunktes zu überbinden und durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Mitarbeiter und Dritten diese Verpflichtung einhalten.

V. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Diese Vereinbarung sowie die Vertragsverhältnisse, die auf Grundlage dieser Vereinbarung geschlossen werden, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sowie aus Vertragsverhältnissen, die auf Grundlage dieser Vereinbarung geschlossen wurden, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien berufen.

(4) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Wien, am 22. September 2016

Für die Stadtgemeinde Pressbaum:

(.....)

Für die Finanzprokurator:

(Dr. Wolfgang Peschorn, Präsident)

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR DI Brandstetter,
Herr StR DI Brandstetter stellt folgenden

Antrag:

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge der Vertretung der Stadtgemeinde Pressbaum im Nachprüfungsverfahren „Straßenbeleuchtung“ gemäß der beiliegenden Honorarvereinbarung zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 17 – Berichte

- Bgm. berichtet, die Schlaganfallsgruppe bedankt sich für die beschlossene Subvention
- GR Söldner berichtet über den Karriegellauf, neuer Termin: 9.9.2017
- Unterschriftenliste gegen Atomkraftwerk Dukovany
- GR Sigmund. FAST-Oktoberfest am 24.9.2016
- Anmeldung zu E-Mobil Pressbaum möglich
- GR Naber BA MA MSc: 16.10.2016 Oktoberfest: Mannschaft der Gemeinde wird gesucht
- 27.11.2016 Ehrungen für Singgemeinschaft
- GR Hejda: 14.10. Schnapsen beim Bogner
- GR Leininger: 7.10. Kleidertauschparty im Rathaus-Foyer
- 25.9. Wandertag Tut-Gut
- GR Polzer 16.10.2016 es soll eine Mannschaft von den Flüchtlingsvätern geben
- Bgm. berichtet über Narrensitzung in Pressbaum
- StR DI Brandstetter berichtet über Beitrag im P3-TV, das dritte E wurde an die Stadtgemeinde übergeben.

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.17 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Michaela Kröss

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)

Beilage 1:



**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES**

der

**PKomm – Pressbaumer
Kommunal GmbH
Hauptstraße 63
3021 Pressbaum**

zum

31. Dezember 2015

ECOVIS Austria, Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien, **Telefon:** +43(0)1-599 22-0, **Fax:** +43(0)1-599 22-5, **E-Mail:** wien@ecovis.at,
Bankverbindung: Bank f. Ärzte u. freie Berufe, IBAN: AT241813054533110004, BIC: BWFBATW1, **Sitz der Gesellschaft:**
Wien, Handelsgericht Wien, FN: 32588z **Geschäftsführer:** Mag. David Gloser, Mag. Hans-Georg Goertz, Dr. Gottfried Scholler,
Mag. Martin Grill, Mag. Gerhard Dieminger, UID-Nr.: ATU44137108, DVR: 0924628, WT-Code: 800329, Ein Unternehmen der
ECOVIS Gruppe – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte – Unternehmensberater – in Österreich, Argentinien,
Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland,
Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Katar, Kroatien,
Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Peru,
Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien,
Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Vietnam und Zypern

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015	
Bilanz zum 31. Dezember 2015	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

An die Geschäftsführung der

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH,

Pressbaum

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
Pressbaum**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den nach § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung erstellten unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Prüfung gemäß § 68a Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung** und damit um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des § 68a Abs 1 und 2 beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2016 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsauftrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Geschäftsführers im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
Pressbaum**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 17. Juni 2016

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Mag. David Gloser
Wirtschaftsprüfer



Mag. Gerhard Dieminger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGE I

ANLAGE 1

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH
Bilanz zum 31.12.2015

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR	P A S S I V A	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
A K T I V A			P A S S I V A		
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	40.000,00	40,0
1. Software	0,14	0,0	II. Kapitalrücklagen		
	0,14	0,0	1. Kapitalrücklagen	1.912.000,00	1.912,0
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn, davon Verlustvortrag EUR 24.598,41	57.360,68	-24,6
1. Grundstücke und Bauten	8.821.425,59	7.897,3	(2014: Gewinnvortrag TEUR 15)	<u>2.009.350,68</u>	<u>1.927,4</u>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	257.278,42	300,9	B. RÜCKSTELLUNGEN		
3. Anlagen im Bau	19.957,57	0,0	1. Steuerrückstellungen	5.098,00	0,6
	<u>9.098.681,56</u>	<u>8.198,2</u>	2. sonstige Rückstellungen	18.885,90	68,8
B. UMLAUFVERMÖGEN	<u>9.098.681,72</u>	<u>8.198,2</u>		<u>23.983,90</u>	<u>69,4</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.755,37	12,0	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.295.620,65	6.443,5
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.515,88	42,3	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.068,63	124,6
	15.271,25	54,3	3. sonstige Verbindlichkeiten,	39.525,03	22,6
II. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	349.320,04	334,5	davon aus Steuern EUR 9.866,60 2014: TEUR 9),	<u>7.430.214,51</u>	<u>6.690,7</u>
	<u>364.591,29</u>	<u>388,8</u>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 8.079,99		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>306,08</u>	<u>0,5</u>	2014: TEUR 8)		
S U M M E A K T I V A	<u>9.463.569,09</u>	<u>8.587,5</u>	S U M M E P A S S I V A	<u>9.463.569,09</u>	<u>8.587,5</u>

ANLAGE II

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

ANLAGE 2

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	909.183,29	1.177,9
2. Veränderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,00	-103,3
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	0,2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.473,63	3,0
c) übrige	8.445,37	4,1
	<u>11.919,00</u>	<u>7,3</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-4.186,28	-34,7
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-24.904,42	-100,8
	<u>-29.090,70</u>	<u>-135,5</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne	-60.951,42	-58,7
b) Gehälter	-261.945,82	-268,0
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-4.879,05	-4,9
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-83.753,27	-86,3
e) sonstige Sozialaufwendungen	-1.232,83	-1,9
	<u>-412.762,39</u>	<u>-419,8</u>
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	-140.444,14	-139,1
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-3.956,45	-3,6
b) übrige	-188.587,12	-355,9
	<u>-192.543,57</u>	<u>-359,5</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	<u>146.261,49</u>	<u>28,0</u>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.254,16	1,2
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-56.022,02	-66,9
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	<u>-54.767,86</u>	<u>-65,7</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>91.493,63</u>	<u>-37,6</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.534,54	-2,1
14. Jahresüberschuss	<u>81.959,09</u>	<u>-39,7</u>
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-24.598,41	15,1
16. Bilanzgewinn	<u>57.360,68</u>	<u>-24,6</u>

ANLAGE III

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idGF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmässige Abschreibungen vermindert.

Die planmässige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmässige Abschreibungen vermindert.

Die planmässige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	33 - 60
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 40.000 gezeichnet und zur Gänze eingezahlt.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Ansch-Wert		Zugang Umbuchung	Abgang Umbuchung	Abschreibung kumuliert		Buchwert 1.1.2015	Abschreibung Zuschreibung
	1.1.2015	31.12.2015			1.1.2015	31.12.2015		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Software	3.571,20	0,00	0,00	0,00	3.571,06	0,14	0,00	0,00
	3.571,20	0,00	0,00	0,00	3.571,06	0,14	0,00	0,00
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten	8.140.547,06	1.018.804,00	0,00	0,00	243.250,68	7.897.296,38	94.674,79	0,00
	9.159.351,06	0,00	0,00	0,00	337.925,47	8.821.425,59	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	416.060,24	1.029,16	0,00	0,00	115.130,18	300.930,06	44.680,80	0,00
	417.089,40	0,00	0,00	0,00	159.810,98	257.278,42	0,00	0,00
3. Anlagen in Bau	0,00	19.957,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	19.957,57	0,00	0,00	0,00	0,00	19.957,57	0,00	0,00
	8.556.607,30	1.039.790,73	0,00	0,00	358.380,86	8.198.226,44	139.355,59	0,00
	9.596.398,03	0,00	0,00	0,00	497.736,45	9.098.661,58	0,00	0,00
Summe Anlagespiegel	8.560.178,50	1.039.790,73	0,00	0,00	361.951,92	8.198.226,58	139.355,59	0,00
	9.599.969,23	0,00	0,00	0,00	501.307,51	9.098.661,72	0,00	0,00

Die im laufenden Geschäftsjahr erworbenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden sofort voll abgeschrieben.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar.

	Stand 1.1.2015 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2015 EUR
Steuerrückstellungen					
Rückstellung für Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	5.098,00	5.098,00
Rückstellung für sonstige Steuern	626,34	626,34	0,00	0,00	0,00
	626,34	626,34	0,00	5.098,00	5.098,00
sonstige Rückstellungen					
sonstige Rückstellungen	62.446,13	57.224,26	3.473,63	7.780,66	9.528,90
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	6.356,00	0,00	0,00	3.001,00	9.357,00
	68.802,13	57.224,26	3.473,63	10.781,66	18.885,90
Summe Rückstellungen	69.428,47	57.850,60	3.473,63	15.879,66	23.983,90

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.295.620,65	220.851,01	7.074.769,64	1.086.542,52	5.988.227,12	140.664,79 Höchstbetragshypothek
Vorjahr	6.443.469,80	370.722,99	6.072.746,81	940.351,48	5.132.395,33	140.664,79 Höchstbetragshypothek
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.068,83	95.068,83	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	124.563,44	124.563,44	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	39.525,03	39.525,03	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	22.647,16	22.647,16	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	9.966,60	9.966,60	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	7.952,06	7.952,06	0,00	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	8.079,99	8.079,99	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	7.926,87	7.926,87	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	7.430.214,51	355.444,87	7.074.769,64	1.086.542,52	5.988.227,12	140.664,79
Vorjahr	6.590.680,40	517.933,59	6.072.746,81	940.351,48	5.132.395,33	140.664,79

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

In Geschäftsjahr 2015 erfolgte die Aufnahme eines Darlehens iHv 1.100.000 Euro. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2015 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2015 - Punkt C. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH!

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr 2015 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 betragen netto 2.950 Euro.

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2015	2014
Angestellte	4,2	4,4
Arbeiter	2,8	2,8
Gesamt	7,0	7,2

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	ab
	DI Andreas Szerencsics	23.6.2011
	DI(FH) Gerhard Winter	23.6.2011

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2015 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab	bis
	DI Dr. Emmerich Berghofer	23.6.2011	
	DI Friedrich Brandstetter	23.6.2011	
	Alfred Gruber	23.4.2015	
	Christine Leiniger	28.6.2013	
	Peter Samec	23.6.2011	
	Michael Schandl	23.6.2011	23.4.2015
	Reinhard Scheibelreiter	23.6.2011	
	Martin Söldner	23.4.2015	
	DI Josef Wiesböck	23.6.2011	

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2015	2014
	€	€
Eigenkapital laut Bilanz	2.009.360,68	1.927.401,59
+ unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
= Eigenkapital	2.009.360,68	1.927.401,59
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	9.463.559,09	8.587.510,46
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	9.463.559,09	8.587.510,46

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

<u>Eigenkapital x 100</u> Gesamtkapital =	21,23 %	22,44 %
--	----------------	----------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2015	2014
	€	€
Rückstellungen	23.983,90	69.428,47
+ Verbindlichkeiten	7.430.214,51	6.590.680,40
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-349.320,04	-334.468,92
= effektives Fremdkapital	7.104.878,37	6.325.639,95
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	91.493,63	-37.609,62
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-9.534,54	2.136,50
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	139.355,59	139.102,07
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	-183,33
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	221.314,68	99.172,62

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH!

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital
Mittelüberschuss d. gew.=
Geschäftstätigkeit

32,1 Jahre 63,8 Jahre

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Pressbaum, am 17. Juni 2016


.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH!

ANLAGE IV

**Lagebericht der Geschäftsführung
für das Jahr 2015**

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

www.pkomm.at

3021 Pressbaum, Hauptstraße 63

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Darstellung Geschäftsverlauf

Die externen Mieterlöse konnten durch Verpachtung der HS 88 und durch die Bereitstellung von 4 Wohnungen am Gelände des geplanten Blaulichtzentrums gesteigert werden.

In Vorbereitung für die Ausstattung des geplanten Freizeitzentrums wurde uns ein Eislaufplatz auf Basis von Kunststoffplatten zu Testzwecken kostengünstig überlassen. Es konnten durch den angeschlossenen Schlittschuhverleih und den Ausschank von Getränken einige weitere Erlöse erzielt werden.

Die angebotenen Pakete für Hochzeitsveranstaltungen in der denkmalgeschützten Hansen Villa wurden sehr gut nachgefragt, es konnte eine Verdopplung der Erlöse erzielt werden.

Bedingt durch die Gemeinderatswahlen sind einige Bauprojekte der Stadtgemeinde Pressbaum verschoben worden, dieses Auftragsvolumen konnte über externe Bau- und Planungsaufträge nicht kompensiert werden. Die Baumeister/SV Erlöse konnten daher nicht gesteigert werden.

Die Planungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses sind angelaufen und wurden mit dem FF Kommando abgestimmt.

Bei bereits zugesicherten externen Aufträgen sind die Bauarbeiten entgegen den Planungen noch nicht gestartet worden.

	2015	2014	2013	%
Freibad	€ 1.701,18	€ 104.552,66	€ 62.689,62	-98,37%
Mieterlöse	€ 851.337,11	€ 817.016,42	€ 776.081,48	4,20%
Baumeister/SV-Tätigkeit	€ 56.145,00	€ 256.375,55	€ 140.720,74	-78,10%
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	€ 909.183,29	€ 1.177.944,63	€ 979.491,84	-22,82%
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 91.493,63	-€ 37.609,62	€ 12.390,37	-343,27%
Steuern vom Einkommen und Ertrag	€ 9.534,54	€ 2.136,50	€ 3.813,21	346,27%
Ergebnis: Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€ 81.959,09	-€ 39.746,12	€ 8.577,16	-306,21%

Investitionen und Akquisitionen

Im Gebäude der Volksschule wurde in den Klassenräumen und im Gang die Beleuchtung saniert, der Einsatz von energieeffizienten Beleuchtungskörpern bringt erhebliche Energieeinsparungen.

Die Verhandlungen über den Teilkauf der ASFiNAG Liegenschaft für das Blaulichtzentrum sind abgeschlossen Die Übergabe der Betriebsgebiet Liegenschaft im Ausmaß von knapp 6000 m² erfolgte zeitgerecht vor dem alljährlichen Feuerwerfest.

Der Neubau des Strandbades Pressbaum wurde in Angriff genommen. Die Detailplanungen wurden im Herbst abgeschlossen, um zeitgerecht um Bau- und Anlagengenehmigung bei der Baubehörde der Stadtgemeinde Pressbaum und der Gewerbebehörde der BH WU ansuchen zu können.

Für die zukünftige Entwicklung der Hansen Gründe wurden mehrere Bauträger zu Gesprächen eingeladen und aufgefordert entsprechende Anbote abzugeben.
Verhandlungen zum Ankauf einer Liegenschaft für den geplanten Radweg (Verbindung Pfalzaue zur Volksschule) wurden gestartet und werden im 1. Quartal 2016 abgeschlossen.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögens- und Kapitalstruktur

	2015	2014	2013	%
Software	€ 0,14	€ 0,14	€ 932,40	0,00%
Grundstücke und Bauten	€ 8.821.425,59	€ 7.897.296,38	€ 7.981.257,50	11,70%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 257.278,42	€ 300.930,06	€ 351.844,20	-14,51%
Anlagen in Bau	€ 19.957,57	€ 0,00	€ 0,00	N/A
ANLAGEVERMÖGEN	€ 9.098.661,72	€ 8.198.226,58	€ 8.334.034,10	10,98%
UMLAUFVERMÖGEN	€ 364.591,29	€ 388.784,45	€ 215.024,91	-6,22%
Stammkapital	€ 40.000,00	€ 40.000,00	€ 40.000,00	
Kapitalrücklagen	€ 1.912.000,00	€ 1.912.000,00	€ 1.912.000,00	
Bilanzgewinn/-verlust	€ 57.360,68	-€ 24.598,41	€ 15.147,71	
EIGENKAPITAL	€ 2.009.360,68	€ 1.927.401,59	€ 1.967.147,71	4,25%
RÜCKSTELLUNGEN	€ 23.983,90	€ 69.428,47	€ 83.638,01	-65,46%
VERBINDLICHKEITEN	€ 7.430.214,51	€ 6.590.680,40	€ 6.498.273,29	12,74%

Risiken

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die PKomm geringen finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus möglichen Änderungen von Zinssätzen sowie der Bonität und Zahlungsfähigkeit von Kunden und Geschäftspartnern ergeben. Ein weiteres, jedoch ebenfalls geringes Risiko ist die Entwicklung der politischen und finanziellen Situation in Pressbaum, wodurch notwendige Infrastrukturprojekte (Blaulichtzentrum, Entwicklung der Hansen Gründe) verzögert werden könnten.

Nachtragsbericht

Keine Nachträge.

Prognosebericht

Zusammenfassend ist im Geschäftsjahr 2016 mit einem anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Umfeld zu rechnen. Weitere Bautätigkeiten sind bereits in Planung und werden nach entsprechender Genehmigung durch den Aufsichtsrat, sowie durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum umgesetzt. Als Beispiele sind hier die Planungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses und die Erweiterung des Spielplatzes für den KIGA I angeführt.

Der eingeschlagene Wachstums- und Optimierungskurs wird fortgesetzt. Der Fokus liegt zudem auf Kostensenkungen bei Instandhaltungsaufwendungen und der Cashflow-Generierung.

Für das Gesamtjahr 2016 ist aus heutiger Sicht von einem positiven operativen Ergebnis auszugehen.

Verwendung von Finanzinstrumenten

Es wurden keine Finanzinstrumente verwendet.

Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Forschung und Entwicklung

Die PKomm betreibt keine Forschung und Entwicklung.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2015 €	2014 €
Eigenkapital laut Bilanz	2.009.360,68	1.927.401,59
+ unbesteuerter Rücklagen	0,00	0,00
= Eigenkapital	2.009.360,68	1.927.401,59
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	9.463.559,09	8.587.510,46
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	9.463.559,09	8.587.510,46

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

<u>Eigenkapital x 100</u>		
Gesamtkapital =	21,23 %	22,44 %

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2015 €	2014 €
Rückstellungen	23.983,90	69.428,47
+ Verbindlichkeiten	7.430.214,51	6.590.680,40
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-349.320,04	-334.468,92
= effektives Fremdkapital	7.104.878,37	6.325.639,95
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	91.493,63	-37.609,62
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-9.534,54	2.136,50
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	139.355,59	139.102,07
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	-183,33
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	221.314,68	99.172,62

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital
Mittelüberschuss d. gew.=
Geschäftstätigkeit

32,1 Jahre 63,8 Jahre

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Pressbaum, am 17. Juni 2016



.....
Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführer

ANLAGE V



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung benannten Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des

Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines

Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Unabhängige Bürgerliste

WIR!

Die zu protokollierenden Stellungnahmen
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22. Sept. 2016

Zu Punkt 14, (Grundsatzbeschluss über die Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes)

Sachverhalt: (vorbereitet v. Vzbgm. A. Gruber – SPÖ)

Aufgrund der Besprechung vom 13.06.2016 mit den Wiener Privatkliniken (WPK) wurde ein Bebauungsvorschlag für die Liegenschaft in der Sanatoriumstraße vorgelegt. Der Teilungsplan weist 25 Bauplätze mit je einer Wohneinheit auf.

Dieser Bebauungsvorschlag soll in ein Umwidmungsverfahren einbezogen werden und hierfür stellt Vzbgm. Gruber folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Änderung des Raumordnungs- und Bebauungsplanes in der oben beschriebenen Form und Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes befürworten, damit der Teilungsplan GZ1934/09 vom 24.06.2016 von DI K. umgesetzt werden kann.

In Erinnerung der schon mehrmals angepeilten Bauvorhaben im Areal des Sanatoriums Rekawinkel (Sene Cura), bei dem die Befürchtungen einer „Verhüttelung“ und der Zerstörung der historisch gewachsenen Kultur- und Naturlandschaft rund um das Pflege- und Altenheim geäußert wurden, werden wir auch diesmal der geplanten Verbauung nicht zustimmen.

Als Alternative zu den geplanten „Einzelbauten“ wurden schon damals mittels Gerüchte-Börse mögliche Großbauten ins „Spiel“ gebracht (12. Dezember 2008). Gegen eine solche Umwidmung sprachen sich damals Gruber's sozialistische Fraktion, die Grünen und WIR! als Bürgerliste aus.

Grubers Aussage damals: „Die schwarz-blaue“ Gemeinderatsmehrheit lasse die demografische Entwicklung außer Acht.“

Schon am 24. Juni 2008 wurde dem Antrag zur Umwidmung von Bauland-Sondergebiet in Bauland-Wohngebiet, ungeachtet der erforderlichen Rodung des vorhandenen Wald- und Wiesengürtels, der bis dato vollkommene Erholung bietet, stattgegeben.

Ungeachtet der dafür notwendig werdenden Infrastruktur bedarf es umfangreiche Landschaftsveränderungen.

Und das alles über Jahre hinweg vor den Räumen kranker rehabilitations- und pflegebedürftiger Sanatoriumsbewohner.

In einem Schreiben des damaligen Biosphärenparkdirektor Dr. Gerfried Koch, vom 6. November 2008, heißt es:

„...In Gesprächen mit den zuständigen Behörden wurde jedoch die Position des Biosphärenpark Wienerwald insofern klargestellt, dass neue Umwidmungen in Bauland-Wohngebiet einer genauen Prüfung unterzogen werden müssen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Biosphärenpark Wienerwald entsprechen müssen...“

„Sollte es im Zuge dieses Verfahrens zu einer begründeten Ausweitung des Bauland-Wohngebietes kommen, dann müssten aus unserer Sicht Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.“

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

Dies könnte bedeuten, dass bestehendes Bauland-Sondergebiet in eine Grünlandwidmung übergeführt wird. Damit wird die potenzielle Baulandwidmung reduziert.“

Landeshauptmann-Stellvertreter schrieb dazu am 17. Februar 2009:

„...der Gemeinderat bei dieser Entscheidung nicht frei, sondern an die Bestimmungen genauso wie der Gemeinderat des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976 gebunden. Um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, sieht das NÖ-Raumordnungsgesetz 1976 vor, dass Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, die ihrerseits, hierbei das Gesetz zu beachten hat.“

Landesrat Plank schreibt am 16. Jänner 2009:

„Bekanntlich ist das gesamte Areal seit vielen Jahrzehnten als Bauland-Sondergebiet gewidmet, wobei die besondere Zweckbindung auf „Krankenanstalt-Sanatorium, Altenheim-Seniorenbetreuung lautet. Die Marktgemeinde Pressbaum hat die beabsichtigte Umwidmung dann doch nicht beschlossen, womit die bisherige Flächenwidmung nach wie vor gültig ist.

Es ist richtig, dass im Zuge der baulichen Ausnutzung auch die Frage zu klären sein wird, welche Flächen als Wald im Sinne des Forstgesetzes anzusehen sind.“

Schlussendlich steht in den Pressbaumer Mitteilungen vom September 2011:

„Um den Erhalt des „Sanatoriumpark“ zu gewährleisten und eine zukünftige bauliche Erweiterung des Sanatoriums ausschließlich zum Zwecke der Altenpflege zu ermöglichen, wurden Bebauungsbestimmungen (Baufluchtlinien...sowie explizit im Text festgehaltener Schutz des Baumbestandes) vorgeschlagen, die in der Folge auch im Gemeinderat einstimmig beschlossen und in Form einer sogenannten „Bausperre“ namens BS 4 rechtskräftig wurde.

Abschließend befürchtet der Autor: „, dass wohl nach den Gemeinderatswahlen, bei vielleicht anderen Mehrheiten, möglicherweise wiederum die Umwidmung in „Bauland-Wohngebiet“ stattfinden könnte. Damit könnten „Eigentumswohnungen für betreute Senioren einfach parzelliert und verkauft werden.“

So wie es nun umgesetzt werden soll...!

Zu Punkt 17 (Entsendung des Kulturstadtrates in den Museumsverein)

Nach Durchsicht der vorliegenden Museums-Statuten ergibt sich, dass der Bürgermeister bzw. der Kulturreferent dem Museums-Vorstand angehörig sein soll.

Weiteres bedarf es einer Kontrollfunktion, da bis dato eine Inventarliste fehlt und keine fachlich fundierte Tätigkeit erkennbar ist. Nach ersten Erkenntnissen fehlt auch ein Teil des Inventars.

Ein Zustand von besonderer Bedeutung, da jegliche Museumsobjekte Eigentum unserer Stadtgemeinde sind.



Zu Punkt 19 (PKomm Jahresabschluss)

Vorweg sei in Erinnerung gerufen, dass unsere „Unabhängige Bürgerliste“, absichtlich nicht in irgendeiner Funktion der „Pressbaumer Kommunal GmbH“ vertreten ist. Der Grund dafür liegt in der Überlegung, als Bürgervertreter/Innen unparteiisch und unbeeinflussbar agieren zu können! Im Aufsichtsrat tummeln sich schon genug Parteienvertreter.

Nach Durchsicht der uns übergebenen Unterlagen überwiegt die Skepsis gegenüber dem Gesellschaftskonstrukt. Besonders, wenn gewisse Gesellschafts-Tätigkeiten mit dem § 1357 ABGB abgesichert sind, was bedeutet, dass der Bürger (die Gemeinde, also wir alle) gleich einem Mitschuldner mithaftet. Also jeder von uns!

Zum Geschäftsjahr 2015 stellt sich die Frage, wie es bei einer derzeit geringen Mitarbeiterschaft zu Lohn- und Gehaltsauszahlungen von über 320.000 Euro kommt.

Der gesamte Personalaufwand für 2015 beträgt ca. 400.000 Euro

Die Darstellung des Geschäftsverlaufs liest sich eher kümmerlich.

- Vermietung von 4 Wohnungen am alten ASFINAG-Areal (WIR gehen davon aus, dass diese den Flüchtlingen überlassen wurden).
- Irgendwer hat für das geplante Freizeitareal Kunststoffplatten kostengünstig überlassen.
- Irgendein angebotenes „Paket“ für Hochzeitsveranstaltungen in der denkmalgeschützten Hansen-Villa „wurde gut angenommen“. Interessant wäre die Summe des „Erlöses“ und nicht der Begriff „Verdopplung“.

Gemeinderatssitzung am 22. September 2016 – öffentlicher Teil!

- Ansonsten liest man von „verschobenen Bauprojekten“, nicht kompensierten Auftragsvolumen, Erlöse konnten nicht gesteigert werden, bereits zugesicherte externe Aufträge konnten noch nicht gestartet werden.

Schlussendlich kommt ein Prognosebericht, dass im Geschäftsjahr 2016 mit anhaltend schwierigem wirtschaftlichem Umfeld zu rechnen ist.

Alle Angaben und Recherchen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Trotzdem erheben sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind daher auch ohne Gewähr.

Wolfgang Kalchhauser
Stadtrat